PRAXISLEITFADEN

zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

> TEIL VI ARTIKEL 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

Veröffentlicht von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH Ständiges Büro Churchillplein 6b ¶2517 JW Den Haag ¶Niederlande

+31 70 363 3303¶ +31 70 360 4867 secretariat@hcch.net www.hcch.net

Vorwort

Es ist mir eine große Freude, anlässlich des 40. Jahrestages der Unterzeichnung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung Teil VI des Praxisleitfadens der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum Kindesentführungsübereinkommen von 1980 vorzustellen, der sich mit einer besonders wichtigen Bestimmung des Übereinkommens befasst: dem Ausnahmetatbestand der schwerwiegenden Gefahr eines Schadens nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b.

Ziel dieser Veröffentlichung ist es, Richtern, Zentralen Behörden, Rechtsanwälten und anderen im Bereich des internationalen Familienrechts tätigen Fachkräften eine Orientierungshilfe für die Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 an die Hand zu geben. In dieser Bestimmung ist einer der Ausnahmetatbestände geregelt, der eine Ablehnung der sofortigen Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen rechtfertigt. Vor dem Hintergrund, dass dieser Ablehnungsgrund seit einigen Jahren in Kindesentführungsfällen immer häufiger geltend gemacht wird und man in Fachkreisen zunehmend befürchtet, dass das im Kindesentführungsübereinkommen sorgfältig austarierte Gleichgewicht durch eine fehlerhafte Anwendung dieser Bestimmung beeinträchtigt werden könnte, hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz (das Verwaltungsorgan der Haager Konferenz) das Ständige Büro damit beauftragt, mit der Unterstützung einer aus nationalen Sachverständigen unterschiedlicher Provenienz besetzten Arbeitsgruppe einen Praxisleitfaden zur Auslegung und Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zu erarbeiten.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich bei allen bedanken, die zur Entwicklung und Fertigstellung dieses Leitfadens beigetragen haben. An erster Stelle gilt mein besonderer Dank den zahlreichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe (eine Liste aller Mitglieder ist in diesem Leitfaden aufgeführt) und insbesondere Richterin Diana Bryant, die seit der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im Jahr 2013 den Vorsitz führt. Mit ihrer fachkundigen Leitung, ihrem vorbehaltlosen Engagement und ihrer Geduld hat Richterin Bryant entscheidend zur erfolgreichen Fertigstellung dieses Leitfadens beigetragen. Mein aufrichtiger Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die vielen Praktikantinnen und Praktikanten des Ständigen Büros, die in unterschiedlichen Phasen an dem Projekt mitgewirkt haben. Der bewährten Praxis und dem Sorgfaltsgebot der Haager Konferenz entsprechend wurde der Praxisleitfaden ihren Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt. Alle (damaligen) 83 Mitglieder der Haager Konferenz erteilten dem Leitfaden ihre Zustimmung, was seinen maßgebenden Wert als Sekundärquelle zur Handhabung des Übereinkommens zusätzlich unterstreichen dürfte.

Alle Fachkräfte, egal ob sie regelmäßig bis täglich oder auch nur einmal in ihrem Berufsleben mit Fällen internationaler Kindesentführung befasst sind, müssen über das notwendige Instrumentarium verfügen, um Kindern und Familien in diesen äußerst schwierigen Situationen zur Seite zu stehen. Mit dieser Veröffentlichung haben Fachkräfte, insbesondere Richterinnen und Richter, nun ein entsprechendes Instrument zur Hand, das ihnen bei der schwierigen Prüfung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr eines Schadens Unterstützung bietet. Sie müssen in der Lage sein, eine fundierte und schnelle Entscheidung über die Rückgabe des Kindes zu treffen. Der Leitfaden bietet auch Zentralen Behörden und anderen Fachkräften nützliche Orientierungshilfen für den Umgang mit Fällen, in denen eine Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht wird. Mit den im Leitfaden genannten Gerichtsentscheidungen – die alle in der INCADAT-Datenbank der Haager Konferenz zu internationaler Kindesentführung einsehbar sind – wird zudem an konkreten Beispielen veranschaulicht, wie die Bestimmung im Einzelfall angewandt wurde.

Vor diesem Hintergrund bin ich überzeugt, dass diese wichtige Veröffentlichung zu einer besseren Umsetzung und einheitlicheren Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens und damit zum Wohl von Kindern und Familien auf der ganzen Welt beitragen wird.

Christophe Bernasconi | Generalsekretär

Inhaltsverzeichnis

GLOSS	SAR			7
EINFÜ	HRUNG.			13
l.	Artikel	13 Absa	atz 1 Buchstabe b im Rahmen des Übereinkommens von 1980	19
	1.	Der Gr	rundsatz: Rückgabe des Kindes	21
		a.	Zweck und zugrundeliegende Konzepte des Übereinkommens	21
			i. Das Verbringen oder Zurückhalten ist widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird	21
			ii. Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten schadet dem Kind	21
			iii. Die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts sind am besten in der Lage, über das Sorge- und Umgangsrecht zu entscheiden	22
		b.	Eine Entscheidung über die Rückgabe ist keine Sorgerechtsentscheidung	22
		С.	Beschleunigte Rückgabeverfahren	22
		d.	Zusammenarbeit der Vertragsparteien	23
		e.	Die Pflicht zur Anordnung der sofortigen Rückgabe des Kindes	23
		f.	Begrenzte Ausnahmen von der Pflicht zur Anordnung der sofortigen Rückgabe	24
		g.	Restriktive Auslegung der Ausnahmen	25
	2.		l 13 Absatz 1 Buchstabe b – Erläuterungen zur Ausnahme der schwerwiegenden r	25
		a.	Drei Arten der "schwerwiegenden Gefahr"	
		b.	Eine schwerwiegende Gefahr für das Kind	
		С.	Ausmaß der "schwerwiegenden Gefahr"	
		d.	Eine "zukunftsbezogene" Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr	
II.	Artikel	13 Absa	atz 1 Buchstabe b in der Praxis	
	1.		gung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr	
		a.	Schrittweise Analyse	
		b.	Schutzmaßnahmen	
		С.	Praktische Vorkehrungen	
		d.	Verfahrens- und Beweisregeln	
			i. Beweisführungslast	
			 Begrenzung der Informationen und Beweise auf die Frage der Rückgabe 	
			iii. Zulässigkeit von Auskünften über die soziale Lage des Kindes	
			iv. Zulässigkeit des Antrags auf Rückgabe und der Begleitunterlagen	
	2.	Beispie	ele möglicher Vorbringen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b	
		a.	Häusliche Gewalt gegen das Kind und/oder den entführenden Elternteil	
		b.	Mit der Rückgabe verbundene Nachteile für die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Kindes	
		с.	Mit den Bedingungen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verbundene Gefahren	
		d.	Mit der Gesundheit des Kindes verbundene Gefahren	42
		e.	Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil: Der entführende Elternteil ist nicht in der Lage oder nicht willens, in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zurückzukehren	
			i. Strafverfolgung des entführenden Elternteils im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgrund des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens	44

			ii.	Einreise- und aufenthaltsrechtliche Probleme des entführenden Elternteil	s 45
			iii.	Fehlen eines wirksamen Zugangs zur Justiz im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts	46
			iv.	Den entführenden Elternteil betreffende medizinische oder familiäre Gründe	47
			v.	Eindeutige Verweigerung der Rückgabe	48
		f.	Trenn	ung von Geschwistern	48
III.	Bewä	hrte Vo	rgehensv	weisen für Gerichte in Fällen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b	51
	1.	Der ü	bergeor	dnete Grundsatz: Effizientes Fallmanagement	53
	2.	Bewä	hrte Vor	gehensweisen beim Fallmanagement	54
		a.	Frühze	eitige Bestimmung der relevanten Fragen	54
		b.	Gütlic	he Einigung	54
		c.	Teilna	hme der Parteien am Verfahren	55
		d.	Teilna	hme des Kindes am Verfahren	56
		e.	Bewei	ismittel	57
		f.	Sachv	erständigengutachten	<i>57</i>
		g.		stützung durch die zentralen Behörden und über die direkte richterliche nunikation	58
IV.			_	weisen für zentrale Behörden in Fällen nach Artikel 13 Absatz 1	61
	1.	_		lichten der zentralen Behörden – Zusammenarbeit und eilung	63
	2.	-		lle der Zentralen Behörden in Bezug auf die Ausnahme der nden Gefahr	63
	3.	Bewä	hrte Vor	gehensweisen für die zentrale Behörde des ersuchenden Staates	64
	4.	Bewä	hrte Vor	gehensweisen für die zentrale Behörde des ersuchten Staates	64
V.	Nützli	che Info	ormation	nsquellen	67
	1.	Der E	rläutern	de Bericht zum Übereinkommen von 1980	69
	2.	Proce	edings o	of the Fourteenth Session (Protokolle der Vierzehnten Sitzung, 1980)	69
	3.			Datenbank der internationalen Kindesentführungen (International Child tabase)	69
	4.	Praxis	sleitfäde	n der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	70
	5.	Das ir	nternatio	onale Haager Richternetzwerk (IHNJ)	70
	6.	The J	udges' N	ewsletter – Richterzeitung zum internationalen Kinderschutz	70
	7.	Von d	len natio	onalen Behörden erstellte Dokumente	71
Verze	ichnis d	er zitier	ten Rech	ntsprechung	73
				ntsprechung	



GLOSSAR

GLOSSAR 9

Fall nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b:

Der Begriff "Fall nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b" bezeichnet in diesem Leitfaden einen Fall internationaler Kindesentführung, in dem unter Berufung auf das Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines oder mehrerer Kinder beantragt und ein Rückgabehindernis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht wurde.

Fallmanagement:

Hierunter sind die Maßnahmen zu verstehen, mit denen das Gericht die Prozessführung überwacht, um insbesondere sicherzustellen, dass der Fall schnellstmöglich verhandelt werden kann und das Verfahren nicht über Gebühr verzögert wird.

Kindesmisshandlung:

Der Begriff "Kindesmisshandlung" bezeichnet, je nach in der betroffenen Rechtsordnung gebräuchlicher Definition, Formen der körperlichen, seelischen oder psychischen Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Belästigung eines Kindes, die typischerweise aus Handlungen oder Unterlassungen eines Elternteils oder einer anderen Person folgen.

Direkte richterliche Kommunikation:

Die direkte richterliche Kommunikation bezeichnet den zwischen Richtern aus unterschiedlichen Rechtsordnungen in Bezug auf einen bestimmten Fall geführten Austausch.¹

Häusliche Gewalt/Gewalt in der Familie:

Die Begriffe "häusliche Gewalt" bzw. "Gewalt in der Familie" können, je nach in der betroffenen Rechtsordnung gebräuchlicher Definition, unterschiedliche missbräuchliche Verhaltensweisen innerhalb der Familie umfassen, unter anderem Formen körperlichen, seelischen, psychischen, sexuellen und finanziellen Missbrauchs. Die Gewalt kann sich gegen das Kind ("Kindesmisshandlung") und/oder gegen den Partner (mitunter auch als "Missbrauch in der Ehe" oder "Gewalt in der Partnerschaft" bezeichnet) und/oder gegen andere Familienmitglieder richten.

Gewalt in der Familie:

Siehe "Häusliche Gewalt/Gewalt in der Familie".

Schwerwiegende Gefahr:

Für die Zwecke dieses Leitfadens besteht eine "schwerwiegende Gefahr" für das Kind, wenn die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte.

Siehe Direct Judicial Communications – Emerging Guidance regarding the development of the International Hague Network of Judges and General Principles for Judicial Communications, including commonly accepted safeguards for Direct Judicial Communications in specific cases, within the context of the International Hague Network of Judges (Direkte richterliche Kommunikation – Neue Leitlinien zur Entwicklung des internationalen Haager Richternetzwerks und allgemeiner Grundsätze für die direkte richterliche Kommunikation einschließlich allgemein anerkannter Schutzmaßnahmen bei der direkten richterlichen Kommunikation in Einzelfällen im Rahmen des internationalen Haager Richternetzwerks – im Folgenden "Neue Leitlinien zur richterlichen Kommunikation"), Den Haag, 2013, S. 12 (abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "Kommunikation zwischen den Gerichten").

Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr:

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezieht sich der Begriff "Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr" auf die Ausnahmeregelung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980. Diese sieht drei Arten einer schwerwiegenden Gefahr vor, nämlich dass das Kind einen körperlichen Schaden erleidet, dass es einen seelischen Schaden erleidet oder dass es auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird.²

Internationales Haager Richternetzwerk:

Das internationale Haager Richternetzwerk (International Hague Network of Judges – im Folgenden "IHNJ") ist ein Netzwerk von auf Familiensachen spezialisierten Richtern und wurde von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden "HCCH") eingerichtet, um die internationale Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Richtern zu erleichtern und die wirksame Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 zu unterstützen.

Zurückbleibender Elternteil:

Der "zurückbleibende Elternteil" ist diejenige Person, Behörde oder Stelle, die behauptet, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts nach dem Übereinkommen von 1980 widerrechtlich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei verbracht oder dort zurückgehalten worden.

Anberaumung:

Die Anberaumung ist das Verfahren, nach dem ein Fall auf den Verhandlungskalender des Gerichts gesetzt wird.

"Mirror Order" (Spiegelanordnung):

Der Begriff "Mirror Order" bezeichnet einen im ersuchenden Staat erlassenen Gerichtsbeschluss, der mit einem im ersuchten Staat erlassenen Beschluss identisch oder vergleichbar ist (ihn also "spiegelt"). "Mirror Orders" sind nur in bestimmten Rechtssystemen und Rechtsräumen vorgesehen. Ein solcher Gerichtsbeschluss ist in dem Staat vollstreckbar und wirksam, in dem er erlassen wurde.

Praktische Vorkehrungen:

Praktische Vorkehrungen sind Maßnahmen, die das Gericht im Rahmen seiner Rückgabeanordnung verfügen kann, um die Rückgabe des Kindes zu erleichtern und umzusetzen. Die praktischen Vorkehrungen dienen nicht der Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr und sind von Schutzmaßnahmen zu unterscheiden.

Schutzmaßnahmen:

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind unter "Schutzmaßnahmen" im weiteren Sinne Maßnahmen zu verstehen, die zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr getroffen werden können.

Ersuchter Staat:

Hierbei handelt es sich um den Staat, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird. Dies ist der Staat, in dem das Rückgabeverfahren stattfindet.³

Siehe Abschnitt I.2 dieses Leitfadens.

Siehe Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 14, 17, 20 und 24 des Übereinkommens von 1980.

GLOSSAR 11

Ersuchender Staat:

Hierbei handelt es sich um den Staat, dessen zentrale Behörde oder von dem aus eine einzelne Partei einen Antrag auf Kindesrückgabe gestellt und somit die Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen von 1980 verlangt hat. Der ersuchende Staat ist in der Regel der Staat, in dem das Kind vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.⁴

Rückgabeverfahren:

Der Begriff "Rückgabeverfahren" bezeichnet ein Verfahren nach dem Übereinkommen von 1980 zur Rückgabe eines oder mehrerer Kinder, das vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde der Vertragspartei geführt wird, in deren Gebiet das Kind verbracht wurde oder zurückgehalten wird ("ersuchter Staat").⁵

Je nach Rechtsordnung können Rückgabeverfahren vom zurückbleibenden Elternteil, einem vom zurückbleibenden Elternteil beauftragten Rechtsanwalt, von der zentralen Behörde im ersuchten Staat und/oder einer öffentlichen Stelle, zum Beispiel einem Staatsanwalt, beantragt werden.

Sorgerecht:

Der Begriff "Sorgerecht" wird in diesem Leitfaden im Sinne seiner eigenständigen Definition gemäß Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens von 1980 verwendet und umfasst "die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen".

Eigener Rechtsbeistand für das Kind:

Der eigene Rechtsbeistand für das Kind ist eine Person oder Stelle, die das Gericht dem Kind bzw. den Kindern im Rückgabeverfahren beigeordnet hat; es kann sich dabei unter anderem um einen unabhängigen Kinderanwalt oder einen gesetzlichen Vertreter für das Kind handeln.

Entführender Elternteil:

Hierunter ist die Person zu verstehen, die ein Kind vom Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts widerrechtlich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei verbracht oder ein Kind widerrechtlich in dem Gebiet einer anderen Vertragspartei zurückgehalten haben soll.

"Undertaking" (Selbstverpflichtung):

Ein "Undertaking" ist ein Versprechen, eine Erklärung oder Zusicherung, mit dem bzw. der sich eine natürliche Person – im Allgemeinen der zurückbleibende Elternteil – gegenüber einem Gericht aus freien Stücken verpflichtet, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. In bestimmten Rechtsordnungen werden solche Selbstverpflichtungen des zurückbleibenden Elternteils in Bezug auf die Rückgabe eines Kindes akzeptiert oder sogar verlangt. Förmliche Selbstverpflichtungen, die im Rahmen des Rückgabeverfahrens im ersuchten Staat vor Gericht abgegeben wurden, sind nicht zwangsläufig in dem Staat vollstreckbar, in den das Kind zurückgeführt werden soll.⁶

Siehe Artikel 9 ("ersuchende zentrale Behörde") und Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens von 1980.

⁵ Siehe Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens von 1980.

Dieser Leitfaden folgt der Definition des Begriffs "Undertaking" aus dem auf Englisch vorliegenden *Leitfaden für eine* angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen: Teil I – Zentrale Behörden, Bristol, Family Law (Jordan Publishing), 2003 (im Folgenden "Leitfaden zur Praxis Zentraler Behörden") (abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Veröffentlichungen").



EINFÜHRUNG

EINFÜHRUNG 15

 Dieser Praxisleitfaden befasst sich mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden "Übereinkommen von 1980" oder einfach "Übereinkommen")⁷, der auch als "Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr"⁸ bezeichnet werden kann.

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b⁹ besagt Folgendes:

"Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist.

[...]

- b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt."
- Ziel dieses Leitfadens ist es, die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Zweck des Übereinkommens von 1980 zu gewährleisten. Dabei werden verschiedene Auslegungshilfen, insbesondere der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen¹⁰, sowie frühere Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses¹¹ und die bereits vorhandenen Praxisleitfäden zum Übereinkommen von 1980 einbezogen. Im Sinne dieser Zielsetzung enthält der Leitfaden Informationen und Hilfen zur Auslegung und Anwendung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr und stellt bewährte Vorgehensweisen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen vor.
- 4. Der Leitfaden ist in fünf Abschnitte gegliedert. In Abschnitt I wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b als Teil des mit dem Übereinkommen von 1980 geschaffenen Rahmens vorgestellt. Abschnitt II befasst sich mit der Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b in der Praxis. Abschnitt III enthält praxisnahe Handlungsempfehlungen und bewährte Vorgehensweisen, die den mit Rückgabeverfahren befassten Gerichten¹² als Orientierungshilfen für eine zügige und effiziente Verfahrensleitung und die Prüfung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr dienen sollen. In

Dieser Leitfaden ist der sechste Teil einer Reihe von *Praxisleitfäden zum Haager Übereinkommen von 1980*, die von der HCCH herausgegeben wurden (siehe Abschnitt V.4). Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff "Leitfaden" in diesem Papier auf den hier vorliegenden Leitfaden (d. h. auf Teil VI der Reihe).

⁸ Siehe "schwerwiegende Gefahr" und "Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr" im Glossar.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die im Text oder in den Fußnoten dieses Leitfadens genannten Artikelverweise auf Artikel des Übereinkommens von 1980.

Siehe Pérez-Vera, E., "Explanatory Report on the 1980 Hague Child Abduction Convention" (Erläuternder Bericht zum Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 – im Folgenden "Erläuternder Bericht"), in: Actes et documents de la Quatorzième session (1980), Band III, Child abduction, Den Haag, Imprimerie Nationale, 1982, S. 426-473 (abrufbar auf der Website der HCCH, siehe den in Fußnote 6 angegebenen Pfad). Der Erläuternde Bericht gibt unter anderem Auskunft über die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände, unter denen das Übereinkommen abgeschlossen wurde, und kann als ergänzende Auslegungshilfe für das Übereinkommen herangezogen werden. Siehe das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, Artikel 31 und 32.

Die Sonderausschüsse werden von der HCCH eingesetzt und von ihrem Generalsekretär einberufen, um neue HCCH-Übereinkommen zu erarbeiten und auszuhandeln oder um die praktische Anwendung bestehender HCCH-Übereinkommen zu überprüfen. Der Sonderausschuss ist aus Sachverständigen zusammengesetzt, die von den Mitgliedern der HCCH und den Vertragsparteien des Übereinkommens benannt werden. Vertreter anderer interessierter Staaten (insbesondere Staaten, die beim Ständigen Büro ihr Interesse am Beitritt zum Übereinkommen bekundet haben) und betroffene internationale Organisationen können als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die vom Sonderausschuss verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Conclusions & Recommendations – im Folgenden "C&R") sind für die einheitliche Auslegung und praktische Handhabung des Übereinkommens von großer Bedeutung.

Als "Gericht" werden in diesem Leitfaden die zuständigen Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden bezeichnet, die mit dem Verfahren auf Rückgabe von Kindern nach dem Übereinkommen von 1980 befasst werden (vgl. Artikel 11).

Abschnitt IV wird die Rolle der im Rahmen des Übereinkommens benannten Zentralen Behörden¹³ erläutert, um sie bei der Bearbeitung ein- und ausgehender Fälle zu unterstützen, in denen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht wird. In Abschnitt V werden nützliche Informationsquellen vorgestellt. Der Leitfaden richtet sich zwar vorwiegend an Gerichte und Zentralen Behörden, kann jedoch auch für Rechtsanwälte und andere Behörden bzw. Stellen hilfreich sein.

- 5. Obwohl Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b im Mittelpunkt dieses Leitfadens steht, wird auch auf andere Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 und auf andere internationale Instrumente Bezug genommen, sofern sie für die Anwendung dieses Artikels relevant sein können. Insbesondere das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (im Folgenden "Übereinkommen von 1996") kann, wenn es zwischen den Vertragsparteien in Kraft ist, Kindern zugutekommen, die Opfer internationaler Kindesentführung geworden sind, da es das Übereinkommen von 1980 in vielen wichtigen Punkten ergänzt und stärkt. Die Website der HCCH (< www.hcch.net >, Abschnitt "Kinderschutz", Rubrik "Statustabelle") enthält aktuelle Informationen darüber, ob ein von einem Fall nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b betroffener Staat auch Vertragspartei des Übereinkommens von 1996 ist.
- 6. Die Entwicklungen im internationalen Rechtsrahmen nach der Annahme des Übereinkommens von 1980 zeigen, wie wichtig das Übereinkommen nach wie vor für die Förderung der Rechte des Kindes ist. So haben beispielsweise die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (im Folgenden "KRK") Pflichten im Zusammenhang mit Fragen wie die Beteiligung von Kindern an Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980, was auch für Fälle gilt, in denen die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht wird. Das Übereinkommen von 1980 fördert das Recht des Kindes auf Auskunft über den Fortgang und die Konsequenzen des Rückgabeverfahrens und auf Anhörung im Rückgabeverfahren. Die Sichtweise des Kindes sollte entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigt werden.

Siehe Artikel 6 des Übereinkommens von 1980.

Siehe z. B. Artikel 7 und Artikel 50 des Übereinkommens von 1996. Für weitere Informationen über die mögliche Anwendung des Übereinkommens von 1996 in Fällen internationaler Kindesentführung siehe z. B. das *Praxis-Handbuch für die Anwendung des Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, herausgegeben von der HCCH, Den Haag, 2014 (im Folgenden "Praxis-Handbuch zum Übereinkommen von 1996"), abrufbar auf der Website der HCCH (siehe den in Fußnote 6 angegebenen Pfad), Kapitel 13 Abschnitt A. Siehe auch Lowe, N., und Nicholls, M., <i>The 1996 Convention on the Protection of Children*, Jordan Publishing, 2012, Kapitel 7.

Siehe die Sache Office of the Children's Lawyer v. Balev, 2018 SCC 16, Supreme Court of Canada (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1389], Randnummer 34, in der das Gericht feststellte, dass sowohl das Übereinkommen von 1980 als auch das KRK das Ziel haben, "das Kindeswohl zu schützen", "die Identität und die familiären Beziehungen des Kindes zu schützen" und "das rechtswidrige Verbringen und Zurückhalten von Kindern zu verhindern", und dass beide Übereinkommen "den Grundsatz akzeptieren, dass ein Kind, wie nachstehend in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens erörtert, entsprechend seiner Reife ein Mitspracherecht in Bezug auf seinen Wohnort haben sollte".

Siehe z. B. Artikel 12 KRK.

EINFÜHRUNG 17

7. Der Leitfaden behandelt Auslegungsfragen unter allgemeinen Gesichtspunkten, soll jedoch nicht dazu dienen, die Auslegung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b in Einzelfällen zu bestimmen. Dies bleibt, unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls, "ausschließlich Sache der für die Rückgabeentscheidung zuständigen Behörde".¹⁷ Bekanntermaßen hängen Fälle, die das Übereinkommen von 1980 betreffen, stark von Umständen des Einzelfalls ab. Dies sollten die Gerichte, Zentralen Behörden und anderen Nutzer bei der Lektüre des Leitfadens unbedingt berücksichtigen.

- 8. Ferner ist zu betonen, dass dieser Leitfaden für die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1980 (und jedes anderen Übereinkommens der HCCH) und deren Gerichte oder anderen Behörden in keiner Weise als verbindlich ausgelegt werden kann. Die hier beschriebenen bewährten Verfahrensweisen haben ausschließlich konsultativen Charakter und unterliegen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren, einschließlich durch die Rechtstradition bedingter Unterschiede. Es geht ferner in dem Leitfaden nicht darum, die Rechtslage in allen Vertragsparteien zu beschreiben, und er enthält zwangsläufig nur wenige Verweise auf die nationale Rechtsprechung und die Rechtsvergleichung. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Fälle beispielhaft verdeutlichen sollen, wie bestimmte Gerichte bei Geltendmachung einer schwerwiegenden Gefahr vorgegangen sind 18 und nicht als strenge oder genaue Vorgaben für Richter oder andere Nutzer dieses Leitfadens zu verstehen sind. Mit den Verweisen auf die Rechtsprechung sollen, unabhängig von der jeweiligen Entscheidung des Gerichts im Einzelfall, bestimmte im entsprechenden Teil des Leitfadens erörterte Sachverhalte veranschaulicht werden. Alle in diesem Leitfaden zitierten Entscheidungen sind in der INCADAT-Datenbank¹⁹ mit vollständigem Wortlaut in der Originalsprache und als Zusammenfassung entweder auf Englisch, Französisch oder Spanisch, in einer Kombination aus zwei dieser Sprachen oder in allen drei Sprachen abrufbar. Um die Relevanz der angeführten Rechtsprechung zu verdeutlichen, wird in diesem Leitfaden der jeweilige Sachverhalt kurz zusammengefasst. Zu beachten ist, dass ältere Entscheidungen durch die jüngere Rechtsprechung aufgehoben oder geändert werden können. Der Leser dieses Leitfadens sollte in der INCADAT-Datenbank oder in anderen Quellen prüfen, ob zu dem konkreten, für den betroffenen Fall relevanten Aspekt des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b ein jüngeres Urteil vorliegt.
- Alle Vertragsparteien werden aufgefordert, ihre eigenen Verfahrensweisen in Bezug auf die Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b zu überprüfen und, soweit angemessen und möglich, diese zu verbessern.

"Conclusions and Recommendations of Part I and Part II of the Special Commission on the practical operation of the 1980 Child Abduction Convention and the 1996 Child Protection Convention and a Report of Part II of the meeting", Randnummer 62, sowie Empfehlung Nr. 13 in "Conclusions and Recommendations and Report of Part I of the Sixth Meeting of the Special Commission on the practical operation of the 1980 Hague Child Abduction Convention and the 1996 Hague Child Protection Convention (1-10 June 2011)" (beide Dokumente sind abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net > , Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "Spezialkommissionen zur praktischen Handhabung des Übereinkommens" und "Spezialkommissionen 1989-2012").

Die von der HCCH geführte Datenbank der internationalen Kindesentführungen "International Child Abduction Database". Siehe Abschnitt V dieses Leitfadens.

Siehe "schwerwiegende Gefahr" im Glossar.

10. Die HCCH möchte den vielen Sachverständigen danken, die mit ihrem Wissens- und Erfahrungsschatz zu diesem Leitfaden beigetragen haben. Besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, in der Richterinnen und Richter, Regierungsbeamte (zum Beispiel Beschäftigte der zentralen Behörden), wissenschaftliche und interdisziplinäre Sachverständige und niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus unterschiedlichen Rechtsräumen unter dem Vorsitz von Richterin Diana Bryant (Australien) an der Entwicklung des Leitfadens mitgewirkt haben.²⁰

Die folgenden Sachverständigen waren an allen oder einzelnen Phasen der Ausarbeitung des Leitfadens beteiligt: Richterinnen und Richter: Richterin Diana Bryant (Australien), Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Richterin Queeny Au-Yeung (China, SVR Hongkong), Richterin María Lilián Bendahan Silvera (Uruguay), Richter Oscar Gregorio Cervera Rivero (Mexiko), Richter Jacques Chamberland (Kanada), Richterin Bebe Pui Ying Chu (China, SVR Hongkong), Richterin Martina Erb-Klünemann (Deutschland), Richter Yetkin Ergün (Türkei), Richter Francisco Javier Forcada Miranda (Spanien), Richterin Ramona Gonzalez (Vereinigte Staaten von Amerika), Richterin Lady Hale (Vereinigtes Königreich), Richter Katsuya Kusano (Japan), Richter Torunn Kvisberg (Norwegen), Lordrichter Moylan (Vereinigtes Königreich), Richterin Annette Olland (Niederlande), Richter Tomoko Sawamura (Japan), Richterin Belinda Van Heerden (im Ruhestand) (Südafrika), Richter Hironori Wanami (Japan); Regierungsbeamte: Aline Albuquerque (Brasilien), Hatice Seval Arslan (Türkei), Frauke Bachler (Deutschland), Gonca Gülfem Bozdag (Türkei), Natália Camba Martins (Brasilien), Marie-Alice Esterhazy (Frankreich), Victoria Granillo Ocampo (Argentinien), Juhee Han (Republik Korea), Christian Höhn (Deutschland), Emmanuelle Jacques (Kanada), Leslie Kaufman (Israel), Luiz Otávio Ortigão de Sampaio (Brasilien), Francisco George Lima Beserra (Brasilien), Tuskasa Murata (Japan), Jocelyne Palenne (Frankreich), Marie Riendeau (Kanada), Andrea Schulz (Deutschland), Petunia Itumeleng Seabi-Mathope (Südafrika), Agris Skudra (Lettland), Daniel Trecca (Uruguay), Kumiko Tsukada (Japan), Yuta Yamasaki (Japan), Juan Francisco Zarricueta Baeza (Chile); Wissenschaftliche/interdisziplinäre Sachverständige und niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Nicholas Bala (Kanada), Stephen Cullen (Vereinigte Staaten von Amerika), Mikiko Otani (Japan), Heidi Simoni (Schweiz), Zenobia Du Toit (Südafrika).



Artikel 13
Absatz 1
Buchstabe b
im Rahmen
des
Übereinkomm
ens von 1980

1. Der Grundsatz: Rückgabe des Kindes

a. Zweck und zugrundeliegende Konzepte des Übereinkommens

- 11. Das Übereinkommen wurde seiner Präambel zufolge geschlossen, um "das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem Kind zu gewährleisten". Diese Ziele schlagen sich auch in Artikel 1 nieder.²¹
- 12. Damit sind die folgenden Konzepte verbunden, auf die sich das Übereinkommen stützt:
 - Das Verbringen oder Zurückhalten ist widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird.
- 13. Das erste zugrunde liegende Konzept ist, dass das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich gilt, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird.²² Ein Elternteil ohne oder mit geteiltem Sorgerecht sollte daher das Einverständnis einer anderen sorgeberechtigten Person (meist des anderen Elternteils), Behörde oder Stelle einholen²³, oder, sollte das nicht möglich sein, die Erlaubnis des Gerichts einholen, bevor es das Kind in einen anderen Staat verbringt oder dort zurückhält.
 - ii. Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten schadet dem Kind.
- 14. Das zweite zugrunde liegende Konzept besteht darin, dass das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes dem Kindeswohl schadet²⁴ und dass – ausgenommen in den im Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmefällen – die Rückkehr des Kindes an seinen gewöhnlichen

21 Artikel 1 lautet wie folgt:

"Ziel dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und
- b) zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird."
- Nach Artikel 3 gilt das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich, wenn
 - a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
 - b) dieses Recht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen. In einigen Rechtsordnungen ist zur Feststellung des Sorgerechts unter Umständen das Vetorecht eines Elternteils gegen das Verbringen des Kindes aus dem betreffenden Rechtsraum zu berücksichtigen ("Ne exeat"-Recht"). Siehe die Entscheidung in der Sache Abbott v. Abbott, 130 S. Ct. 1983 (2010), 17. Mai 2010, Supreme Court (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 1029], Seite 3. In diesem Fall stellte das Gericht bei seinen Ausführungen zum Übereinkommen von 1980 im Syllabus fest, dass es seine Auffassung "auch wesentlich aus den Auffassungen der Partnervertragsstaaten in der Frage ableitet", dass "es sich beim "Ne exeat-Recht' um ein Sorgerecht im Sinne des Übereinkommens handelt".

- ²³ Siehe "Sorgerecht" im Glossar.
- ²⁴ Siehe die Präambel des Übereinkommens von 1980.

Aufenthaltsort dem Wohl des Kindes dient.

Die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts sind am besten in der Lage, über das Sorge- und Umgangsrecht zu entscheiden.

15. Nach dem dritten zugrundeliegenden Konzept wird davon ausgegangen, dass die Gerichte des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, grundsätzlich am besten in der Lage sind, über das Sorgerecht in der Sache zu entscheiden (was typischerweise eine umfassende "Kindeswohlprüfung" umfasst), unter anderem weil sie im Allgemeinen umfassenderen und leichteren Zugang zu den für diese Entscheidungen relevanten Informationen und Beweisen haben dürften. Daher wird durch die Rückkehr des widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht nur der vorherige Zustand wiederhergestellt, sondern auch bewirkt, dass etwaige Fragen im Zusammenhang mit dem Sorge- und Umgangsrecht einschließlich eines möglichen Umzugs des Kindes in einen anderen Staat durch dasjenige Gericht geklärt werden können, das am ehesten eine wirksame Kindeswohlprüfung durchführen kann.²⁵ Dieses dritte zugrunde liegende Konzept stützt sich auf internationale Gepflogenheiten, wonach von den Vertragsparteien

"die Überzeugung [verlangt wird], daß sie, unbeschadet ihrer Unterschiede, derselben rechtlichen Gemeinschaft angehören, innerhalb welcher die Behörden jedes Staates anerkennen, daß die Behörden eines von ihnen – die des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes – grundsätzlich am besten dazu in der Lage sind, eine gerechte Entscheidung über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang zu treffen."²⁶

b. Eine Entscheidung über die Rückgabe ist keine Sorgerechtsentscheidung.

16. Der oben beschriebene Zweck des Übereinkommens und die ihm zugrunde liegenden Konzepte bestimmen den engen Anwendungsbereich des Übereinkommens, das sich allein mit der sofortigen Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder an den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts befasst²⁷ und nur die im Übereinkommen festgelegten begrenzten Ausnahmefälle²⁸ vorsieht. Dabei wird das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geltende Sorgerecht von den anderen Vertragsparteien geachtet. Im Zusammenhang mit der Regelung der sofortigen Rückgabe von Kindern befasst sich das Übereinkommen nicht mit Sachfragen des Sorge- und Umgangsrechts, die den Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts vorbehalten sind (siehe Randnummer 15).

c. Beschleunigte Rückgabeverfahren

Zur Erfüllung seines Zwecks sieht das Übereinkommen vor, dass der zurückbleibende Elternteil bzw. eine in dessen Namen handelnde Person die Rückgabe des Kindes im Wege eines beschleunigten Verfahrens (eines "Rückführungsverfahrens") beantragen kann.²⁹ Dieser Antrag wird bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde "des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet"

Die Anwendung dieses Konzepts wird in Artikel 16 dadurch gestärkt, dass ausdrücklich verhindert wird, dass eine Sachentscheidung über das Sorgerecht in dem Staat getroffen wird, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde. In Artikel 19 heißt es zudem: "Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen."

Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummern 34 und 41.

²⁷ Auf Artikel 21, der sich mit dem Umgangsrecht befasst, wird in diesem Leitfaden nicht eingegangen.

Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 35.

²⁹ Siehe "Rückgabeverfahren" im Glossar.

(Artikel 12 Absatz 1) - d. h. im "ersuchten Staat" 30 - gemäß innerstaatlichen Verfahren und Gepflogenheiten gestellt. Dazu hat das Gericht seine schnellstmöglichen Verfahren anzuwenden (Artikel 2 und 11). 31

d. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

17. Zur Erfüllung seines Zwecks und Förderung seiner ordnungsgemäßen Durchführung wurde mit dem Übereinkommen auch ein System der engen Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien geschaffen.³² Diese Zusammenarbeit erfolgt durch Zentrale Behörden³³, die in jedem Vertragsstaat benannt werden und deren Aufgaben im Wesentlichen in Artikel 7 dargelegt sind. In Abschnitt IV wird erläutert, welche Aufgaben die zentralen Behörden im Falle eines Ausnahmeantrags wegen schwerwiegender Gefahr haben und welche Vorgehensweisen sich dabei bewährt haben. Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten kann durch das internationale Richternetzwerk unterstützt werden.³⁴

e. Die Pflicht zur Anordnung der sofortigen Rückgabe des Kindes

- 18. Wurde ein Kind im Sinne des Artikels 3 widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat als den Vertragsstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht oder dort zurückgehalten, so ist das mit dem Rückgabeantrag befasste zuständige Gericht bzw. die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, die sofortige Rückgabe des Kindes anzuordnen (Artikel 12 Absatz 1).³⁵
- 19. Im Übereinkommen wird nicht gesagt, an wen das Kind zurückzugeben ist. Vor allem wird nicht verlangt, dass das Kind in die Obhut eines zurückbleibenden Elternteils zurückzugeben ist. Das Übereinkommen enthält auch keine Angaben darüber, an welchen Ort im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts das Kind zurückgebracht werden sollte. Diese Flexibilität wurde bewusst gewählt und stärkt den Grundgedanken, dass die Frage, wer nach der Rückgabe für das Kind sorgen wird, von den im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden nach den dort geltenden Sorgerechtsbestimmungen entschieden werden sollte, einschließlich etwaiger zwischen den Elternteilen oder anderen betroffenen Personen geltender Anordnungen.³⁶
- 20. Die Pflicht zur sofortigen Rückgabe des Kindes wird durch Artikel 11 gestärkt, der besagt, dass die zuständigen Gerichte oder Behörden in Verfahren auf Rückgabe von Kindern mit der gebotenen Eile zu handeln haben und dass eine Begründung für die Verzögerung verlangt werden kann, wenn nicht

Siehe Artikel 2. Die Vertragsstaaten sind gehalten, "in allen den Gegenstand des Übereinkommens betreffenden Fragen die schnellstmöglichen Verfahren gemäß ihrem innerstaatlichen Recht anzuwenden", siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 63.

Die Liste der benannten Zentralen Behörden mit zugehörigen Kontaktdaten ist abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "Behörde".

Die Liste der benannten Mitglieder des IHNJ ist abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "Das internationale Haager Richternetzwerk".

Siehe auch Artikel 1 Buchstabe a. Die Pflicht zur Sicherstellung der schnellstmöglichen Rückgabe des Kindes wird auch in Artikel 18 gestärkt, in dem es heißt, dass die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden durch die Bestimmungen von Kapitel III des Übereinkommens ("Rückgabe von Kindern") nicht daran gehindert werden, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen. Das mit dem Rückgabeverfahren befasste zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Rückgabe des Kindes unter Berufung auf andere diesem Zweck zuträglichere Bestimmungen anzuordnen, indem beispielsweise ein im ersuchenden Staat – insbesondere nach dem Kinderschutzübereinkommen von 1996 – ergangenes Sorgerechtsurteil anerkannt und vollstreckt wird (siehe unten. Randnummern 47-48).

³⁰ Siehe "Ersuchter Staat" im Glossar.

³² Ebd., Randnummer 35.

Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 110.

innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen wurde.³⁷ Diese Pflicht hat "zwei Aspekte": "einerseits die Anwendung der schnellsten Verfahren, die ihr Rechtssystem kennt[³⁸]; andererseits die, soweit irgend möglich, vorrangige Bearbeitung der betreffenden Anträge."³⁹

21. Die Pflicht zu schnellstmöglichem Handeln bedeutet nicht, dass das Gericht auf eine angemessene Beurteilung des Sachverhalts verzichten sollte, und zwar auch dann nicht, wenn die Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr beantragt wird. Das Gericht ist jedoch gehalten, nur die Informationen zu sammeln bzw. die Beweise zu erheben, die für den Sachverhalt hinreichend relevant sind, und diese Informationen und Beweise zu prüfen. Dazu gehört mitunter auch eine hochkonzentrierte und zügige Bearbeitung von Sachverständigengutachten.

f. Begrenzte Ausnahmen von der Pflicht zur Anordnung der sofortigen Rückgabe

- Das Übereinkommen lässt begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz der Rückgabe des Kindes zu. Sofern diese Ausnahmetatbestände geltend gemacht und als begründet festgestellt werden, ist das Gericht des ersuchten Staates "nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes [in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts] anzuordnen"; in diesem Fall kann es das Gericht also nach eigenem Ermessen ablehnen, die Rückgabe anzuordnen. Diese Ausnahmetatbestände sind in Artikel 12 Absatz 2⁴⁰, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a⁴¹, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 2⁴² und Artikel 20⁴³ dargelegt.
- 23. Durch die genannten Ausnahmen wird im Übereinkommen anerkannt, dass die Nichtrückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes mitunter gerechtfertigt sein kann. Der Grundgedanke, dass die sofortige Rückgabe dem Wohl des Kindes entspricht, kann somit im Einzelfall verworfen werden, wenn das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands festgestellt wird.

In Bezug auf die Pflicht zum schnellstmöglichen Handeln siehe den auf Englisch vorliegenden Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen: Teil II – Implementierende Maßnahmen (Guide to Good Practice under the 1980 Hague Child Abduction Convention: Part II – Implementing Measures), Bristol, Family Law (Jordan Publishing), 2003 (im Folgenden "Praxisleitfaden zu implementierenden Maßnahmen") (abrufbar auf der Website der HCCH, siehe den in Fußnote 6 angegebenen Pfad), z. B. Punkt 1.5 in Kapitel 1 sowie die Kapitel 5 und 6.

³⁸ Zur Pflicht zur Anwendung der "schnellstmöglichen Verfahren" siehe Artikel 2.

Der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann von sich aus oder auf Begehren der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates die Darstellung der Gründe für eine Verzögerung verlangen (Artikel 11). Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummern 104 und 105. Informationen darüber, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden einer Vertragspartei in Verfahren auf Rückgabe von Kindern mit der gebotenen Eile handeln, sind in Abschnitt 10.3 Buchstabe der Länderprofile aufgeführt (abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "Länderprofile").

Bei Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde, das bzw. die für die Entscheidung über die Rückgabe zuständig ist, ist mehr als ein Jahr seit dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, und es ist erwiesen, dass sich das Kind in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, hat das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens nachweislich tatsächlich nicht ausgeübt, oder die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, hat dem Verbringen oder Zurückhalten nachweislich zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt.

Das Gericht stellt fest, dass das Kind sich seiner Rückgabe widersetzt, und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht scheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Die Rückgabe des Kindes wäre nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig.

g. Restriktive Auslegung der Ausnahmen

- 24. Diese genannten Ausnahmen sind jedoch restriktiv auszulegen. Im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Ausnahmen "nur so und nicht anders anzuwenden sind", und folglich "einschränkend auszulegen sind, wenn vermieden werden soll, daß das Übereinkommen toter Buchstabe bleibt".⁴⁴ Ferner wird vermerkt, dass durch "eine systematische Berufung auf die […] Ausnahmen, wonach der Gerichtsstand des Aufenthalts des Kindes durch den von dem Entführer gewählten ersetzt wird, das ganze Vertragswerk zum Einsturz gebracht [würde], indem es des Geistes gegenseitigen Vertrauens beraubt wird, auf dem es beruht".⁴⁵
- 25. Auch wenn sich die Ausnahmen aus Überlegungen zum Kindeswohl ableiten⁴⁶, werden Rückgabeverfahren dadurch nicht zu Sorgerechtsverfahren umgewandelt. Im Fokus der Ausnahmeregelungen steht die Rückgabe (bzw. eine mögliche Nichtrückgabe) des Kindes. Dabei sollten weder Sorgerechtsfragen behandelt werden, noch sollten die Ausnahmen Anlass zu einer umfassenden "Kindeswohlprüfung" im Rahmen des Rückgabeverfahrens sein. Die mit Rückgabeverfahren befassten zuständigen Gerichte oder Behörden haben die Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden und sollten nicht in Sachverhalte eingreifen, über die der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zu entscheiden hat.⁴⁷
- 26. Unabhängig davon dienen die Ausnahmen einem legitimen Zweck, da das Übereinkommen keinen automatischen Rückgabemechanismus vorsieht. Behauptungen zum Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr sollten umgehend in dem der Ausnahme entsprechenden Umfang und im Rahmen des beschränkten Anwendungsbereichs eines Rückgabeverfahrens geprüft werden.
- 27. Wenngleich also das Übereinkommen darauf abzielt, das Kind vor den Nachteilen einer internationalen Kindesentführung zu schützen, indem seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt wird, wo etwaige Fragen des Sorge- und Umgangsrechts und damit verbundene Fragen geklärt werden sollten, kann die Nichtrückgabe des Kindes in bestimmten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b – Erläuterungen zur Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr

28. Die Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr gründet auf "dem primären Interesse jeder Person [...], nicht der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens ausgesetzt oder in eine unzumutbare Lage gebracht zu werden". 48

a. Drei Arten der "schwerwiegenden Gefahr"

29. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b werden drei Arten von Gefahren genannt:

⁴⁶ Ebd., Randnummer 29.

Siehe Artikel 16 des Übereinkommens von 1980.

Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 34.

⁴⁵ Ebd

Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 29.

- Die Rückgabe wäre mit der schwerwiegenden Gefahr⁴⁹ eines körperlichen Schadens für das Kind verbunden,
- die Rückgabe wäre mit der schwerwiegenden Gefahr eines seelischen Schadens für das Kind verbunden oder
- die Rückgabe würde das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen.
- 30. Da jede dieser Gefahren einzeln als Grund für die Ablehnung der sofortigen Rückgabe geltend gemacht werden kann, sind in Verfahren alle drei Arten der Gefahr je nach Sachverhalt des Einzelfalls als eigenständiges Rückgabehindernis geltend gemacht worden. Dennoch werden diese drei Arten der Gefahr, auch wenn sie getrennt zu betrachten sind, oftmals gemeinsam angewandt, und die Gerichte haben in ihren Entscheidungen nicht immer klar zwischen ihnen unterschieden.

b. Eine schwerwiegende Gefahr für das Kind

- 31. Der Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b macht deutlich, dass es um die Frage geht, ob die Rückgabe "mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das <u>Kind</u> verbunden" wäre oder "das <u>Kind</u> auf andere Weise in eine unzumutbare Lage" bringen würde.
- 32. In bestimmten Ausnahmesituationen könnte aber ein körperlicher oder seelischer Schaden für einen Elternteil dazu führen, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde. Gemäß der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ist es beispielsweise nicht erforderlich, dass das Kind direkt oder indirekt einen körperlichen Schaden erleidet, wenn hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass aufgrund der Gefahr, dass ein entführender Elternteil einen Schaden erleidet, eine schwerwiegende Gefahr für das Kind besteht.

c. Ausmaß der "schwerwiegenden Gefahr"

33. Der Begriff "schwerwiegend" beschreibt die Gefahr und nicht den Schaden für das Kind. Er drückt aus, dass eine konkrete Gefahr bestehen muss, die so ernsthaft ist, dass sie als "schwerwiegend" bezeichnet werden kann. 50 Was das Ausmaß des Schadens betrifft, so muss dieser einer "unzumutbaren Lage" gleichkommen, 51 das heißt einer Lage, die einem einzelnen Kind nicht

Siehe "schwerwiegende Gefahr" und "Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr" im Glossar.

Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal) [2011] UKSC 27, [2012] 1 A.C. 144, 10. Juni 2011, United Kingdom Supreme Court (England und Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1068], Randnummer 33. Siehe den Erläuternden Bericht (a. a. O., Fußnote 10), Randnummer 29. Mit dem Begriff der "schwerwiegenden Gefahr" drücken die Verfasser aus, dass diese Ausnahme entsprechend dem allgemein im Übereinkommen vorgesehen Umgang mit Ausnahmen restriktiv angewandt werden sollte. Während der Ausarbeitung einigte man sich darauf, den Wortlaut des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b enger zu fassen als ursprünglich vorgeschlagen. Der zunächst in der Ausnahmebestimmung vorgesehene Begriff "erhebliche Gefahr" ("substantial risk") wurde durch "schwerwiegende Gefahr" ("grave risk") ersetzt, weil das Wort "schwerwiegend" als strengere Bedingung gesehen wurde. Siehe auch Actes et documents de la Quatorzième session (1980) (a. a. O., Fußnote 10), S. 362.

Siehe z. B. *Thomson v. Thomson*, [1994] 3 SCR 551, 20. Oktober 1994, Supreme Court of Canada (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 11], S. 596. Das Gericht befand, dass "der körperliche oder seelische Schaden nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 als Schaden eines solchen Ausmaßes zu verstehen ist, dass er auch einer unzumutbaren Lage gleichkommt". Siehe auch *Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal)* (siehe oben, Fußnote 50), Randnummer 34, und *EW v. LP*, HCMP1605/2011, 31. Januar 2013, High Court of the Hong Kong Special Administrative Region (China) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CNh 1408], Randnummer 11. In beiden Entscheidungen zitieren die Gerichte jeweils das Urteil in der Sache *Re D*, [2006] 3 WLR 0989, 16. November 2006, United Kingdom House of Lords (England und Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 880], Randnummer 52: ",Unzumutbar' ist ein starker Begriff; in

zugemutet werden sollte. Das relative Ausmaß der Gefahr, das eine Einstufung als schwerwiegende Gefahr rechtfertigt, kann jedoch abhängig von Art und Schweregrad des potenziellen Schadens für das Kind variieren.⁵²

d. Eine "zukunftsbezogene" Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr

- 34. Aus dem Wortlaut des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b geht auch hervor, dass die Ausnahme insofern "zukunftsbezogen" ist, als sie auf die Lage des Kindes *nach der Rückgabe* ausgerichtet ist, und auf die Frage, ob damit eine schwerwiegende Gefahr für das Kind verbunden wäre.
- 35. Daraus folgt, dass bei Prüfung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr zwar üblicherweise die Angaben und Beweise gewürdigt werden müssen, die die sich der Rückgabe widersetzende Person, Behörde oder sonstige Stelle (meist der entführende Elternteil) vorbringt, dass sich diese Prüfung jedoch nicht auf die Umstände beschränken sollte, die vor oder zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens bestanden. Vielmehr ist ein Blick in die Zukunft erforderlich, d. h. die Berücksichtigung der Umstände, die vorlägen, wenn das Kind umgehend zurückgebracht würde. Zur Prüfung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr gehört, sofern dies als erforderlich und angebracht erachtet wird, dann auch die Frage, ob im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen vorhanden sind.⁵³
- 36. "Zukunftsbezogen" bedeutet jedoch nicht, dass vergangene Vorfälle und Verhaltensweisen nicht für die Prüfung des Vorliegens einer schwerwiegenden Gefahr⁵⁴ nach der Rückkehr des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts relevant sein können. So können zum Beispiel frühere Vorfälle häuslicher Gewalt je nach spezifischem Sachverhalt als Beweis für das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr gelten. Unabhängig davon bedeuten frühere Verhaltensweisen und Vorfälle an sich jedoch nicht zwangsläufig, dass keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der schwerwiegenden Gefahr verfügbar sind.⁵⁵

Bezug auf ein Kind ist darunter jedoch eine Lage zu verstehen, die diesem bestimmten Kind unter diesen bestimmten Umständen nicht zugemutet werden sollte'."

Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal) (siehe oben, Fußnote 50), Randnummer 33, in der das Gericht Folgendes feststellte: "Auch wenn sich der Begriff 'schwerwiegend' eher auf die Gefahr als auf den Schaden bezieht, besteht im allgemeinen Sprachgebrauch doch eine Verbindung zwischen beiden. Somit könnte eine relativ geringe Gefahr zu sterben oder sich sehr schwer zu verletzen zu Recht als 'schwerwiegend' eingestuft werden, während für andere, weniger schwere Schädigungen eine größere Gefahr vorauszusetzen wäre."

⁵³ Siehe unten, Randnummer 43 ff. zu Schutzmaßnahmen in Fällen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b.

Siehe "schwerwiegende Gefahr" im Glossar.

Siehe z. B. 12 UF 532/16 vom 6. Juli 2016, Oberlandesgericht München – Senat für Familiensachen (Deutschland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1405], wo das Gericht in Randnummer 42 feststellte, dass eine schwerwiegende Gefahr nicht aus einem in der Vergangenheit angeblich gezeigten gewalttätigen Verhalten abgeleitet werden kann und darauf hinwies, dass eine rechtskräftige einstweilige Anordnung erlassen wurde, sodass dem entführenden Elternteil vor einem solchen angeblichen Verhalten des zurückbleibenden Elternteils Schutz geboten werden konnte; in H.Z. v. State Central Authority vom 6. Juli 2006, Full Court of the Family Court of Australia at Melbourne (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 876], stellte der Richter in Randnummer 40 bei der Erörterung früherer gewalttätiger und unangemessener Verhaltensweisen fest, dass "die Vergangenheit gute Anhaltspunkte für die Zukunft liefern kann, aber nicht maßgebend ist", und dass aufgrund der Verfügbarkeit eines rechtmäßigen Schutzes vor einem solchen Verhalten nicht festgestellt werden konnte, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde.





Artikel 13
Absatz 1
Buchstabe b in
der Praxis

1. Würdigung der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr

a. Schrittweise Analyse

- 37. Eine schwerwiegende Gefahr wird in unterschiedlichsten Situationen geltend gemacht und unter anderem begründet mit:
 - körperlichen, sexuellen oder anderen Formen des Missbrauchs des Kindes oder der Gefährdung des Kindes durch häusliche Gewalt des zurückbleibenden Elternteils gegen den entführenden Elternteil.
 - der Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil, z. B. wenn der entführende Elternteil behauptet, aus sicherheitsbedingten, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen, wegen seines Einwanderungsstatus oder wegen eines im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anhängigen Strafverfahrens nicht in diesen Staat zurückkehren zu können,
 - der Trennung des Kindes von seinen Geschwistern,
 - gravierenden sicherheitsbedingten, bildungsbezogenen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen
 Gründen, von denen das Kind im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts betroffen ist.
- 38. Das Übereinkommen verlangt nicht, dass die Prüfung einer schwerwiegenden Gefahr nach bestimmten Kriterien auf Grundlage der Art der Gefahr oder der Umstände, die die sich der Rückgabe widersetzende Person geltend macht, erfolgen muss. Daher werden Anträge aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr grundsätzlich nach dem gleichen Standard oder Maßstab sowie nach dem gleichen schrittweisen Analyseverfahren geprüft. Gleichwohl ist festzustellen, dass bestimmte Situationen zum Beispiel solche, in denen eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit des Kindes besonders wahrscheinlich ist häufiger die strengen Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands der schwerwiegenden Gefahr erfüllen.
- 39. In einem ersten Schritt sollte das Gericht prüfen, ob die Behauptungen in diese Kategorie fallen und so detailliert und stichhaltig sind, dass sie auf eine schwerwiegende Gefahr hindeuten. Umfassende oder allgemein gehaltene Behauptungen genügen dieser Anforderung höchstwahrscheinlich nicht.⁵⁶
- 40. Kommt es zum zweiten Schritt, dann prüft das Gericht, ob es überzeugt ist, dass der Ausnahmetatbestand einer mit der Rückgabe des Kindes verbundenen schwerwiegenden Gefahr erfüllt ist. Dazu untersucht und bewertet es die von der sich der Rückgabe widersetzenden Person vorgelegten Beweise bzw. die zusammengetragenen Informationen, unter Berücksichtigung der Beweise und Informationen zu den im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verfügbaren Schutzmaßnahmen. Dementsprechend muss das Gericht auch dann, wenn es feststellt, dass die Beweise bzw. Informationen auf einen möglichen Schaden oder eine unzumutbare Lage hinweisen, die Umstände als Ganzes berücksichtigen einschließlich der Frage, ob geeignete Maßnahmen verfügbar sind oder gegebenenfalls getroffen werden müssen, um das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr des Schadens oder der unzumutbaren Lage zu schützen –, wenn es prüft, ob die Ausnahme

Siehe z. B. die Sache E.S. s/ Reintegro de hijo, 11. Juni 2013, Corte Suprema de Justicia de la Nación (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 1305], in der das Gericht befand, dass der Hinweis auf Misshandlung oder Gewalt allein ohne Vorlage entsprechender Beweise zu allgemein war, um einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind zu entsprechen; in der Sache Gsponer v. Johnson, 23. Dezember 1988, Full Court of the Family Court of Australia at Melbourne (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 255] wurde festgestellt, dass von dem entführenden Elternteil vorgelegte "sehr allgemein gehaltene und wenig konkrete" Beweise für nennenswerte Vorfälle der Ausübung von Gewalt, Übergriffen und Misshandlungen durch den zurückbleibenden Elternteil gegen den entführenden Elternteil und das Kind unzureichend waren, um den Schluss zuzulassen, dass die Rückgabe mit einem körperlichen oder seelischen Schaden für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde.

der schwerwiegenden Gefahr anwendbar ist. 57

- 41. Im Anschluss an diese Würdigung wird wie folgt vorgegangen:
 - Ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die vorgelegten Beweise/gesammelten Informationen – auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen – eine schwerwiegende Gefahr begründen, so ordnet es die Rückgabe des Kindes an.⁵⁸
 - Ist das Gericht davon überzeugt, dass die vorgelegten Beweise/gesammelten Informationen –
 auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen eine schwerwiegende Gefahr begründen, so ist es nicht
 verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, sodass es damit im Ermessen des Gerichts
 liegt, die Rückgabe des Kindes dennoch anzuordnen.

⁵⁷ Siehe unten die Ausführungen zu solchen Schutzmaßnahmen in Randnummer 43 ff.

Wird die geltend gemachte schwerwiegende Gefahr nicht bestätigt und das Kind zurückgegeben, so kann der entführende Elternteil in einem Sorgerechtsverfahren im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts Beweise für seine Sorge um das Kind einbringen.

Bei der Prüfung der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vom Gericht zu würdigende Fragen

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte mit der gebotenen Eile zu handeln [Präambel und Artikel 11 Absatz 1].

Die Sammlung und Würdigung der Informationen bzw. Beweise erfolgt nach den Gesetzen. Verfahren und Gepflogenheiten der jeweiligen Rechtsordnungen.

In Bezug auf die Schutzmaßnahmen sollte das Gericht die Einschaltung der Zentralen Behörden und/oder

Sind die Behauptungen der Person, Behörde oder sonstigen Stelle, die sich der Das Gericht ordnet NEI Rückgabe des Kindes widersetzt, so detailliert und stichhaltig, dass sie auf eine die Rückgabe des schwerwiegende Gefahr hindeuten, dass die Rückgabe mit einem ¶körperlichen Kindes an. oder seelischen Schaden für das Kind verbunden wäre oder das Kind ¶auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde? In einigen Rechtsordnungen beginnen die Gerichte mit folgender Frage: Sind JA angemessene und wirksame Maßnahmen verfügbar bzw. vorhanden, die das Kind vor dem geltend gemachten schwerwiegenden Schaden schützen würden? **NEIN** Nach Würdigung der Informationen bzw. Beweise: Hat die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe widersetzt JA (meist der entführende Elternteil), das Gericht davon überzeugt, ¶dass – unter Das Gericht ordnet Berücksichtigung etwaiger im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vorhandener NEI angemessener und wirksamer Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der die sofortige schwerwiegenden Gefahr – die Rückgabe mit ¶der schwerwiegenden Gefahr Rückgabe des eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder

das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringe würde?

Der Ausnahmetatbestand der schwerwiegenden Gefahr wird festgestellt und das Gericht ist NICHT verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

JA

b. Schutzmaßnahmen

- 42. Schutzmaßnahmen werden häufiger aber nicht ausschließlich in Fällen geprüft, in denen die geltend gemachte schwerwiegende Gefahr mit Kindesmissbrauch oder häuslicher Gewalt zusammenhängt. Sie umfassen unterschiedlichste bestehende Dienste, Hilfs- und Unterstützungsleistungen, zum Beispiel den Zugang zu Rechtsdiensten, finanzielle Hilfe, Wohnhilfe, Gesundheitsdienste, Schutzunterkünfte und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt, sowie polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen der Strafjustiz.
- 43. Schutzmaßnahmen können im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits verfügbar und leicht zugänglich sein oder müssen in bestimmten Fällen vor der Rückgabe des Kindes in die Wege geleitet werden. Im letzteren Fall sollten konkrete Schutzmaßnahmen nur dann veranlasst werden, wenn sie unbedingt und unmittelbar für die Abwendung der schwerwiegenden Gefahr erforderlich sind. Sie dürfen nicht automatisch verhängt werden, sollten befristet sein und auslaufen, wenn der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in der Lage ist, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Schutzmaßnahmen für das Kind geeignet sind. 59 Unter bestimmten Umständen sind zwar womöglich Schutzmaßnahmen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verfügbar und zugänglich, jedoch unzureichend, um die schwerwiegende Gefahr wirksam abzuwenden. Dies wäre etwa der Fall, wenn der zurückbleibende Elternteil wiederholt gegen Schutzanordnungen verstoßen hat.
- 44. Für gewöhnlich prüfen die Gerichte die Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zeitgleich mit den Behauptungen in Bezug auf eine schwerwiegende Gefahr. Alternativ nehmen sie die Prüfung der Schutzmaßnahmen erst vor, nachdem die sich der Rückgabe widersetzende Partei glaubhaft gemacht hat, dass eine schwerwiegende Gefahr vorliegt und die Art dieser Gefahr festgestellt wurde. Da etwaige Verzögerungen die Ziele des Übereinkommens aushebeln könnten, sollten mögliche Schutzmaßnahmen idealerweise in einem frühen Verfahrensstadium erörtert werden, sodass jede Partei ausreichend Gelegenheit hat, rechtzeitig einschlägige Beweise in Bezug auf die Notwendigkeit und Vollstreckbarkeit solcher Maßnahmen vorzulegen. In einigen Rechtsordnungen kann das Gericht im Interesse der zügigen Verfahrensführung die Rückgabe des Kindes ohne eingehendere Prüfung der vorgebrachten Tatsachen anordnen, wenn es sich im Einzelfall davon überzeugt hat, dass im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen zur Abwendung der behaupteten schwerwiegenden Gefahr verfügbar oder bereits eingerichtet sind.
- 45. In einigen Staaten kann das mit dem Antrag auf Rückgabe befasste Gericht nach innerstaatlichem Recht befugt sein, im Rahmen seiner Rückführungsanordnung auch Schutzmaßnahmen anzuordnen. In anderen Staaten hat das Gericht womöglich keine solche Zuständigkeit. In diesen Fällen kann das Gericht jedoch Schutzmaßnahmen in Form von freiwilligen Selbstverpflichtungen ("Undertakings") in Betracht ziehen, die der zurückbleibende Elternteil dem Gericht gegenüber abgibt.⁶⁰

Ein Fall, bei dem Schutzmaßnahmen zum Tragen kamen, ist beispielsweise *Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal)* (siehe oben, Fußnote 50). Siehe auch *J.D. v. P.D.*, (2010) ONCJ 410, 9. September 2010, Ontario Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1421], Randnummer 47, in der das Gericht feststellte, dass es "vorübergehend Maßnahmen anordnen kann, um die Rückgabe und den Schutz der Kinder zu unterstützen, bis sich das Gericht in Schottland der Sache annimmt." In der Sache *Mbuyi v. Ngalula*, (2018) MBQB 176, 8. November 2018, Court of Queen's Bench of Manitoba (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1416] wird in Randnummer 62 angeführt, dass das Gericht bei Beurteilung der Frage, ob die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b sachlich begründet ist, "in jedem Verfahren nach dem Haager *Übereinkommen* davon ausgehen muss, dass die Gerichte und Behörden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, außer in besonders außergewöhnlichen Fällen oder wenn die Beweise das Gegenteil belegen, in der Lage sind. Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen [...]".

Siehe z. B. die Sache Sabogal v. Velarde, 106 F. Supp. 3d 689 (2015), 20. Mai 2015, United States District Court for the District of Maryland (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 1383], wo das Gericht bereit war, die Rückgabe des Kindes unter den spezifischen Bedingungen anzuordnen, dass die Rückgabe erfolgt, nachdem der zurückbleibende Elternteil das zu seinen Gunsten erlassene Urteil über das vorübergehende Sorgerecht hat aufheben lassen, damit das zugrunde liegende Urteil über das vorübergehende Sorgerecht zugunsten des entführenden Elternteils wieder in Kraft gesetzt wird, und nachdem er die Abweisung der Strafanzeige gegen den entführenden Elternteil oder die Einstellung der Ermittlungen

- 46. Unabhängig davon, ob Schutzmaßnahmen auf einer gerichtlichen Anordnung oder auf Selbstverpflichtungen beruhen, wird ihre Wirksamkeit davon bestimmt, ob und unter welchen Umständen sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vollstreckbar gemacht werden können, was wiederum vom innerstaatlichen Recht des betroffenen Staates abhängt. Eine Möglichkeit besteht darin, der Schutzmaßnahme durch einen entsprechenden "gespiegelten" Gerichtsbeschluss ("Mirror Order") im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts sofern möglich und verfügbar Rechtskraft zu verleihen. Allerdings kann das Gericht im ersuchten Staat keine Anordnungen erlassen, die über seine Zuständigkeit hinausgehen würden oder die zur Minderung einer festgestellten schwerwiegenden Gefahr nicht notwendig sind. Zu beachten ist, dass Selbstverpflichtungen nicht ohne Weiteres vollstreckbar sind und daher möglicherweise oftmals nicht wirksam sind. Sofern sie also nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vollstreckbar gemacht werden können, sollten Selbstverpflichtungen insbesondere in Fällen, in denen die schwerwiegende Gefahr mit häuslicher Gewalt verbunden ist, mit Bedacht genutzt werden.
- 47. In Bezug auf Schutzmaßnahmen kann das Übereinkommen von 1996 die sofortige Rückgabe des Kindes erleichtern, wenn es in beiden betroffenen Staaten in Kraft ist. Das Übereinkommen von 1996 sieht einen spezifischen Zuständigkeitsgrund vor, der es dem Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich das Kind befindet (im Gegensatz zum Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts), erlaubt, in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. ⁶¹ Um die Wirksamkeit solcher Maßnahmen zu stärken, sieht das Übereinkommen von 1996 vor, dass sie kraft Gesetzes in allen anderen Vertragsparteien anerkannt werden ⁶² und dass sie auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht des Staates, in dem die Vollstreckung betrieben wird, vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt werden können ⁶³. Auf der Grundlage dieses spezifischen Zuständigkeitsgrundes getroffene Maßnahmen zum Schutz des Kindes würden hinfällig, sobald die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts (d. h. des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) die in der Situation gebotenen Maßnahmen getroffen hat, was unterstreicht, wie wichtig die Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden ist. ⁶⁴

c. Praktische Vorkehrungen

48. In einigen Rechtsordnungen können die Gerichte im Rahmen der Rückgabeanordnung praktische Vorkehrungen vorsehen, um die Rückkehr des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zu erleichtern. So könnte in der Rückgabeanordnung beispielsweise festgelegt werden, wer die Kosten der Flugtickets für die Rückkehr des Kindes zu tragen hat. Solche Vorkehrungen unterscheiden sich von den Schutzmaßnahmen, weil sie nicht der Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr dienen. Praktische Vorkehrungen sollten weder dazu führen, dass die Rückkehr des Kindes erschwert wird, noch sollten sie eine der Parteien (insbesondere nicht den zurückbleibenden Elternteil) über Gebühr belasten oder die Grenzen der Zuständigkeit des Gerichts überschreiten.

veranlasst hat. Allerdings ist zu beachten, dass die in diesem Fall angeordneten Bedingungen im Falle vieler Vertragsparteien möglicherweise nicht umsetzbar sind.

⁶¹ Artikel 11 des Übereinkommens von 1996.

⁶² Artikel 23 des Übereinkommens von 1996.

⁶³ Artikel 26 des Übereinkommens von 1996.

Siehe auch Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABI. L 178/1 vom 2. Juli 2019), die am 1. August 2022 in Kraft tritt. Nach Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung kann das Gericht, wenn es die Rückgabe des Kindes anordnet, gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel 15 der Verordnung anordnen, um das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980 zu schützen, sofern die Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückführungsverfahren nicht über Gebühr verzögern würde.

d. Verfahrens- und Beweisregeln

49. Das Übereinkommen von 1980 enthält nur sehr wenige Verfahrens- und Beweisregeln. Diese Fragen sollen der lex fori unterliegen, das heißt dem Recht des ersuchten Staates, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Dies betrifft auch die Regeln über das **Beweismaß**. Die Frage der **Beweisführungslast** hingegen ist im Übereinkommen ausdrücklich geregelt.

i. Beweisführungslast

50. Die Verpflichtung zum Nachweis des Rückgabehindernisses trifft die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt⁶⁶, und somit in den meisten Fällen den entführenden Elternteil. Das Gericht muss auch in dem Fall überzeugt sein, dass die sich der Rückgabe widersetzende Partei dieser Beweisführungslast nachgekommen ist, wenn das Gericht von Amts wegen (gemäß den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften) Auskünfte einholt oder Beweise erhebt, oder wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die den Antrag auf Rückgabe gestellt hat, nicht aktiv am Verfahren beteiligt ist.

ii. Begrenzung der Informationen und Beweise auf die Frage der Rückgabe

51. Trotzdem die Vertragsparteien die Zulässigkeit und die Erhebung von Beweisen unterschiedlich regeln⁶⁷, müssen sie bei Anwendung der Regeln stets der Pflicht zu schnellstmöglichem Handeln und zur Begrenzung der gerichtlichen Ermittlungen auf die für die Rückgabe (und nicht für das Sorgerecht⁶⁸) unmittelbar relevanten Fragen Rechnung tragen.

iii. Zulässigkeit von Auskünften über die soziale Lage des Kindes

52. Artikel 13 Absatz 3 erleichtert das Einholen von Beweismitteln und Auskünften aus dem Ausland, indem festgelegt wird, dass das Gericht "die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen [hat], die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind"; dazu gehören zum Beispiel Sozialhilfeberichte, Schulzeugnisse oder medizinische Gutachten, sofern diese verfügbar und für die Frage der schwerwiegenden Gefahr unmittelbar relevant sind und sofern sie nach dem innerstaatlichen Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts erlangt werden dürfen. Diese Beweismittel und Auskünfte sollten nur im Bedarfsfall und unter gebührender Berücksichtigung des Erfordernisses eines zügigen Verfahrens eingeholt werden.

Die Vertragsparteien können ein unterschiedliches Beweismaß anwenden. So wenden viele Vertragsparteien zum Beispiel ein allgemeines zivilrechtliches Beweismaß an, wie den "überzeugenden Beweis" oder die "Abwägung der Wahrscheinlichkeit"; in manchen Staaten ist zur Feststellung eines Ausnahmetatbestands ein höheres Beweismaß erforderlich, zum Beispiel der "klare und eindeutige Beweis".

Artikel 13 Absatz 1; siehe auch Randnummer 114 des Erläuternden Berichts (a. a. O., Fußnote 10), in der unter anderem erklärt wird, dass "mit der Entscheidung für diese Sicht [...] das Übereinkommen die Lage der Person, der das Kind entzogen wurde, im Verhältnis zu dem Entführer in ein Gleichgewicht bringen [wollte], der im Prinzip den für ihn günstigsten Gerichtsstand wählen konnte".

Die Vertragsparteien machen in ihren Länderprofilen einige Angaben zu den geltenden Regeln in Rückgabeverfahren (a. a. O., Fußnote 39). So werden beispielsweise in Abschnitt 10.3 unter anderem Angaben darüber gemacht, ob Anträge auf Rückgabe allein nach Aktenlage entscheiden werden können (d. h. ohne Anhörung vor Gericht) und ob in Rückgabeverfahren mündliche Vernehmungen durchgeführt werden können.

Siehe oben, Randnummer 16.

iv. Zulässigkeit des Antrags auf Rückgabe und der Begleitunterlagen

53. Um die Zulässigkeit von Beweismitteln und Auskünften zu erleichtern, dürfen nach Artikel 23 keine Förmlichkeiten wie beispielsweise Beglaubigungen verlangt werden. Außerdem sieht Artikel 30 vor, dass jeder Antrag, der an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte gerichtet wird, sowie alle beigefügten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen "von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen" sind. In Artikel 30 wird jedoch nicht gesagt, welche Beweiskraft solchen Schriftstücken beizumessen ist; dies unterliegt dem innerstaatlichen Recht und dem Ermessen des Gerichts.

2. Beispiele möglicher Vorbringen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

- 54. Eine Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b hängt in hohem Maße vom spezifischen Sachverhalt ab. Jede gerichtliche Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung der Ausnahme ist daher einzigartig und wird auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb ist immer eine sorgfältige schrittweise Analyse einer behaupteten schwerwiegenden Gefahr geboten, die mit dem Rechtsrahmen des Übereinkommens einschließlich der Ausnahmeregelung wie in diesem Leitfaden dargelegt in Einklang steht. Dabei müssen die Gerichte⁶⁹ jedoch der Forderung des Übereinkommens nach Anwendung der schnellstmöglichen Verfahren Rechnung tragen.
- 55. In diesem Abschnitt werden einige Beispiele vorgestellt, um anhand verschiedener Tatsachenmuster und einer nicht erschöpfenden Liste einschlägiger Erwägungen und Faktoren aufzuzeigen, wie die Gerichte bei Geltendmachung einer schwerwiegenden Gefahr vorgegangen sind. Dabei bleibt unberücksichtigt, welches relative Gewicht den einzelnen Erwägungen oder Faktoren beizumessen ist, da dies jeweils vom konkreten Sachverhalt abhängt. An einigen Stellen des Abschnitts wird auch auf die internationale Rechtsprechung verwiesen, um bestimmte Fragestellungen des Einzelfalls zu beleuchten. Den Gerichten und anderen Interessierten wird empfohlen, für nähere Einzelheiten und aktuelle Informationen über die Handhabung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b die INCADAT-Datenbank und die innerstaatliche Rechtsprechung zu konsultieren.

a. Häusliche Gewalt gegen das Kind und/oder den entführenden Elternteil

56. Behauptungen zum Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr aufgrund von häuslicher Gewalt können auf unterschiedliche Weise begründet werden. Der entführende Elternteil kann behaupten, es bestehe die schwerwiegende Gefahr eines unmittelbaren Schadens aufgrund von körperlichen, sexuellen oder sonstigen Formen des Missbrauchs des Kindes. Es kann auch behauptet werden, dass die schwerwiegende Gefahr für das Kind von der Gewalttätigkeit des zurückbleibenden Elternteils gegen den entführenden Elternteil ausgeht. ⁷⁰ In bestimmten Situationen kann die schwerwiegende Gefahr auch darauf beruhen, dass der zurückbleibende Elternteil dem entführenden Elternteil ¶

⁶⁹ Siehe oben, Fußnote 12.

Siehe z. B. die Sache *Miltiadous v. Tetervak*, 686 F. Supp. 2d 544 (E.D. Pa. 2010), 19. Februar 2010, United States District Court, Eastern Division Pennsylvania (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1144], wo das Gericht feststellte, dass der Missbrauch des entführenden Elternteils durch den zurückbleibenden Elternteil, einschließlich Morddrohungen und übermäßigem Alkoholkonsum, und andere Faktoren, wie die Unfähigkeit der zyprischen Behörden, den entführenden Elternteil zu schützen, sowie die aus der Situation resultierende chronische posttraumatische Belastungsstörung der Tochter, eine schwerwiegende Gefahr begründeten.

nach der Rückkehr einen Schaden zufügen könnte⁷¹, wobei dieser Schaden auch darin bestehen könnte, dass die Fähigkeit des entführenden Elternteils, für das Kind zu sorgen, erheblich beeinträchtigt wird.

- 57. In diesen Fällen steht bei der Prüfung der schwerwiegenden Gefahr die Frage im Mittelpunkt, wie sich Vorfälle häuslicher Gewalt auf das Kind nach seiner Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts auswirken würden und ob diese Auswirkungen unter Berücksichtigung von Art, Häufigkeit und Schwere der Vorfälle sowie der Umstände, unter denen sie wahrscheinlich eintreten, die strengen Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands der schwerwiegenden Gefahr erfüllen.⁷² Das nachweisliche Vorliegen von häuslicher Gewalt allein rechtfertigt also nicht die Feststellung, dass eine schwerwiegende Gefahr für das Kind besteht.⁷³
- 58. Hat der entführende Elternteil nachgewiesen, dass eine Situation häuslicher Gewalt vorliegt, die mit einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind verbunden wäre, sollten die Gerichte prüfen, inwieweit Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der schwerwiegenden Gefahr verfügbar, angemessen und

Siehe z. B. *Taylor v. Taylor*, 502 Fed.Appx. 854, 2012 WL 6631395 (C.A.11 (Fla.)) (11th Cir. 2012), 20. Dezember 2012, United States Court of Appeals for the Eleventh Circuit (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1184]. Das Gericht hatte Beweise dafür akzeptiert, dass der zurückbleibende Elternteil gedroht hatte, den entführenden Elternteil mithilfe Dritter zu verletzen (oder möglicherweise sogar zu töten). Das Gericht wies darauf hin, dass der Fall einzigartig war, weil die Gefahr für das Kind nicht nur von den Drohungen des zurückbleibenden Elternteils ausging, sondern auch von Drohungen eines unbekannten Dritten, und dass das betrügerische Handeln des zurückbleibenden Elternteils eine erhebliche Gefahr eines schwerwiegenden Schadens für die Familie darstellte und wahrscheinlich weiterhin darstellen würde, sodass die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind verbunden wäre. Siehe auch das Gutachten von LJ Wall in der Sache *Re W. (A Child)* [2004] EWCA Civ 1366 (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 771], Randnummer 49. In der Sache *Gomez v. Fuenmayor*, No 15-12075, United States Court of Appeal (11th Circuit), 5. Februar 2016 (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1407] stellte das Gericht fest, dass "wenngleich die Gefährdung des Kindes und nicht die des Elternteils im Mittelpunkt der Betrachtungen steht, hinreichend schwere Drohungen und Gewalt gegen einen Elternteil eine schwerwiegende Gefahr auch für das Kind darstellen können".

In folgenden Fällen sah es das Gericht nicht als erwiesen an, dass eine schwerwiegende Gefahr für das Kind bestand: In der Sache *Tabacchi v. Harrison*, 2000 WL 190576 (N.D.III.), 2. August 2000, United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 465] wurde festgestellt, dass der frühere Missbrauch des entführenden Elternteils durch den zurückbleibenden Elternteil keine schwerwiegende Gefahr für das gemeinsame Kind darstellte, weil das Kind nur bei zwei früheren Vorfällen gewalttätigen Verhaltens des zurückbleibenden Elternteils gegen den entführenden Elternteil anwesend gewesen war, und weil die Eltern seit der Verbringung ohne Schwierigkeiten Besuche eingerichtet hatten und es keine Beweise dafür gab, dass der zurückbleibende Elternteil den entführenden Elternteil missbraucht oder bedrängt hatte. Siehe auch *Secretary for Justice v. Parker*, 1999 (2) ZLR 400 (H), 30. November 1999, High Court (Simbabwe) [Fundstelle INCADAT: HC/E/ZW 340], Randnummer 408, wo das Gericht anführte, dass sich das gewalttätige und einschüchternde Verhalten des zurückbleibenden Elternteils gegen den entführenden Elternteil und nicht gegen die Kinder richtete und dass das belastende Umfeld, dem die Kinder nach Angaben des entführenden Elternteils ausgesetzt waren, auf das angespannte Verhältnis zwischen den Eltern zurückzuführen war. Das Gericht wies zudem darauf hin, dass der entführende Elternteil der Forderung des zurückbleibenden Elternteils nach Zugang zu dem Kind nicht widersprochen hatte und im Gegenteil den zurückbleibenden Elternteil offenbar dazu ermutigt hatte, den Kontakt mit den minderjährigen Kindern zu suchen.

Siehe auch die Sache Souratgar v. Fair, 720 F.3d 96 (2nd Cir. 2013), 13. Juni 2013, United States Court of Appeals for the Second Circuit, (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1240], Randnummern 12 und 16, in denen das Gericht befand, die Behauptungen des entführenden Elternteils in Bezug auf Missbrauch in der Ehe durch den zurückbleibenden Elternteil seien "nur dann im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b maßgebend, wenn das Kind ernsthaft gefährdet wird". Weiter heißt es: "Die Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b betrifft nicht die Frage, ob die Rückführung die Sicherheit des [entführenden Elternteils] in schwerwiegender Weise gefährden würde, sondern ob sie mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre." In diesem Fall bestätigte das Gericht die Feststellung des Bezirksgerichts, wonach es zwar zu Fällen häuslicher Gewalt gekommen sei, "das Kind jedoch zu keinem Zeitpunkt verletzt wurde oder Ziel von Gewalt war" und dass "die Beweise in diesem Fall nicht belegen, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist".

wirksam sind.⁷⁴ Wo beispielsweise im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes Rechtsschutz sowie polizeiliche und soziale Dienste zur Unterstützung der Opfer von häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen, haben die Gerichte die Rückgabe des Kindes angeordnet.⁷⁵ In bestimmten Fällen könnte das Gericht jedoch feststellen, dass der Rechtsschutz und die Dienste nicht ausreichen, um das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr zu schützen⁷⁶, etwa wenn der zurückbleibende Elternteil wiederholt gegen Schutzanordnungen verstoßen hat⁷⁷ und dadurch die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind bestehen könnte, oder wenn die seelische Verletzlichkeit des Kindes⁷⁸ eine solche Feststellung rechtfertigt.

Siehe z. B. F. v. M. (Abduction: Grave Risk of Harm) [2008] 2 FLR 1263, 6. Februar 2008, Family Division of the High Court of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1116], wo das Gericht in Randnummer 13 und 14 anmerkte, dass "sich der entführende Elternteil normalerweise nicht auf die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b berufen könnte, wenn das Gericht davon überzeugt gewesen wäre (oder ist), dass das Kind einen angemessenen Schutz durch die Gerichte des ersuchenden Staates erhalten würde und/oder wenn der zurückbleibende Elternteil hinreichende Selbstverpflichtungen abgegeben hätte, was in besonderem Maße gilt, wenn Vorwürfe häuslicher Gewalt erhoben werden". Das Gericht wies ferner darauf hin, dass der zurückbleibende Elternteil in diesem Fall erklärt hatte, er werde "in jedem Verfahren mitarbeiten und sich zur Unterlassung von Belästigungen verpflichten". Siehe oben: "Bei der Prüfung der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vom Gericht zu würdigende Fragen", S. 33.

Siehe z. B. die Sache X. (the mother) against Y. (the father), 22. Februar 2018, Rechtbank 's-Gravenhage (Niederlande) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NL 1391], in der das Gericht auf Seite 6 feststellte, dass die Aussage des entführenden Elternteils, regelmäßig im Beisein des Kindes häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr nicht hinreichend begründete, da "alle Umstände gebührend berücksichtigt werden müssen, auch die Frage, ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder andere geeignete Vorkehrungen getroffen werden können, um sicherzustellen, dass die Folgen häuslicher Gewalt das minderjährige Kind nicht (oder nicht weiterhin) gefährden". Siehe auch Mbuyi v. Naalula (siehe oben, Fußnote 59).

Siehe z. B. die Sache State Central Authority, Secretary to the Department of Human Services v. Mander, 17. September 2003, Family Court of Australia (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 574], in der das Gericht in Randnummer 109 und 111 anmerkt, dass "die Gewalttätigkeit durch das Vorliegen gerichtlicher Anordnungen und strafrechtlicher Maßnahmen eindeutig nicht gemindert wurde", sodass das Gericht "in diesem Fall vom Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr überzeugt" war. Folglich wurde die Rückgabe der Kinder abgelehnt. In der Sache No de RG 06/00395, 30. Mai 2006, Cour d'appel de Paris (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1010] stellte das Gericht fest, dass, obwohl der entführende Elternteil Klage wegen Vergewaltigung des Kindes am Wohnsitz der Familie durch den Lebenspartner des zurückbleibenden Elternteils erhoben hatte, keine wirksamen vorbeugenden Maßnahmen ergriffen worden waren, als das Kind schwere Anschuldigungen vorbrachte und starke Vorbehalte gegen die Rückkehr in den Haushalt des zurückbleibenden Elternteils äußerte.

Siehe z. B. die Sache Achakzad v. Zemaryalai [2011] W.D.F.L. 2, 20. Juli 2010, Ontario Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1115], in der das Gericht die Aussage des entführenden Elternteils akzeptierte, der zurückbleibende Elternteil habe sie mehrfach tätlich angegriffen oder gedroht, sie anzugreifen oder zu vergewaltigen, und habe eine Schusswaffe getragen, während sie das Kind hielt. Das Gericht stellte außerdem fest, dass der offensichtliche Ärger des zurückbleibenden Elternteils über die nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgebrachten Anschuldigungen des entführenden Elternteils in Anbetracht der besonderen Umstände nicht unberücksichtigt gelassen werden durfte. Obwohl Selbstverpflichtungen vollstreckbar wären, weil der zurückbleibende Elternteil bereit war, eine "Safe-Harbour-Order" in Kalifornien zu akzeptieren, war nach Auffassung des Gerichts die eigentliche Frage, ob die kalifornischen Gerichte das künftige Verhalten des zurückbleibendes Elternteils in ausreichendem Maße regeln und kontrollieren konnten, da er bei sämtlichen Aussagen gelogen und gegen gerichtliche Anordnungen verstößen und damit seine Missachtung des Justizsystems deutlich gemacht hatte. Außerdem hatte er sich als unfähig erwiesen, sein Verhalten im Zorn zu kontrollieren. Daher kam das Gericht zu dem Schluss, dass eine Rückkehr nach Kalifornien mit einer schwerwiegenden Gefahr für den entführenden Elternteil und für das Kind verbunden war, die durch Selbstverpflichtungen nicht ausreichend beherrscht werden konnte

Siehe z. B. den Fall *Ostevoll v. Ostevoll*, 2000 WL 1611123 (S.D. Ohio 2000), 16. August 2000, United States District Court in Ohio (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1145], Randnummer 15, in dem zwei Psychologen für die Partei des entführenden Elternteils als Zeugen aussagten. Der erste Psychologe stellte bei den Kindern eine posttraumatische Belastungsstörung fest; sie seien selbst "schwer traumatisiert und körperlich, seelisch und verbal misshandelt worden" und hätten die Misshandlung des entführenden Elternteils miterlebt. Der erste Psychologe war insbesondere der Auffassung, "dass die Rückkehr nach Norwegen die Kinder in eine unzumutbare Lage bringen würde". Der zweite Psychologe hatte "bei jedem der Kinder zumindest eine schwere Belastungsstörung festgestellt", wobei jedes Kind den übermäßigen Alkoholkonsum des zurückbleibenden Elternteils und mehrere Vorfälle beschrieben hatte, bei denen die Kinder selbst und der entführende Elternteil vom zurückbleibenden Elternteil misshandelt worden waren. Der zweite

Mit der Rückgabe verbundene Nachteile für die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Kindes

59. Wird die schwerwiegende Gefahr damit begründet, dass die Rückgabe mit Nachteilen für die wirtschaftliche Lage oder die Entwicklung des Kindes verbunden wäre⁷⁹, sollte insbesondere geprüft werden, ob die Grundbedürfnisse des Kindes im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts befriedigt werden können. Das Gericht sollte nicht vergleichen, welche Lebensbedingungen dem Kind von den Elternteilen (bzw. den betroffenen Staaten) jeweils geboten werden können. Dies kann in einem anschließenden Sorgerechtsverfahren relevant sein, ist für die Prüfung der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b jedoch unerheblich.⁸⁰ Bescheidenere Lebensbedingungen⁸¹ und/oder weniger Möglichkeiten der Entwicklungsförderung⁸² im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts genügen nicht, um den Ausnahmetatbestand der schwerwiegenden Gefahr zu begründen. Behauptet der entführende Elternteil, er könne aus Gründen einer schwierigen oder untragbaren wirtschaftlichen Lage nicht mit dem Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, zum Beispiel weil dort sein Lebensstandard niedriger wäre, er im betroffenen Staat keine Arbeit finden kann oder sich

Psychologe war der Auffassung, dass der zurückbleibende Elternteil unter einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung litt, aufgrund der "die Rückkehr nach Norwegen mit der schwerwiegenden Gefahr eines Schadens für die Kinder verbunden wäre und sie in eine unzumutbare Lage bringen würde", und dass "die Kinder bereits durch die Anordnung zur Rückkehr nach Norwegen einen irreparablen seelischen Schaden erleiden würden, unabhängig davon, ob sie auch zur Rückkehr in die Obhut [des zurückbleibenden Elternteils] angewiesen werden".

- Siehe z. B. A.S. v. P.S. (Child Abduction) [1998] 2 IR 244, 26. März 1998, Supreme Court (Irland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/IE 389]; K.M.A. v. Secretary for Justice [2007] NZFLR 891, 5. Juni 2007, Court of Appeal of New Zealand (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 1118]; Police Commissioner of South Australia v. H., 6. August 1993, Family Court of Australia at Adelaide (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 260]; Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal) (siehe oben. Fußnote 50).
- Siehe No de pourvoi 08-18126, 25. Februar 2009, *Cour de cassation* (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1013], wo das Gericht die Argumentation des entführenden Elternteils zurückwies, es solle zur Bewertung der schwerwiegenden Gefahr die Lebensbedingungen der Kinder zu dem Zeitpunkt mit ihren Lebensbedingungen im Falle einer Rückkehr vergleichen.
- Siehe z. B. die Sache G., P. C. c. H., S. M. s/ reintegro de hijos, 22. August 2012, Corte Suprema de Justicia de la Nación (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 1315], in der das Gericht nach Prüfung eines Arguments zur finanziellen Lage des zurückbleibenden Elternteils befand, der entführende Elternteil habe nicht nachgewiesen, dass die finanzielle Lage so schwierig war, dass die Kinder in eine Extremsituation geraten könnten. In der Sache Y.D. v. J.B., [1996] R.D.F. 753, 17. Mai 1996. Superior Court of Quebec (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 369] wies das Gericht die Argumentation des entführenden Elternteils, die Zahlungsunfähigkeit des zurückbleibenden Elternteils würde eine schwerwiegende Gefahr für die Kinder mit sich bringen, zurück und entschied, dass finanzielle Schwäche an sich kein hinreichendes Rückgabehindernis darstellt; In der Sache No de RG 11/02919, 19. September 2011, Cour d'appel de Lyon (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1168], brachte der entführende Elternteil vor, die Rückkehr nach Deutschland sei aufgrund der schlechten Wohnverhältnisse des zurückbleibenden Elternteils mit einer schwerwiegenden Gefahr für die Kinder verbunden. Nach Auffassung des Gerichts hatte der entführende Elternteil jedoch nicht nachgewiesen, dass die Wohnverhältnisse nicht dem erforderlichen Mindeststandard entsprachen und merkte an, das Vorbringen, die Kinder hätten in Frankreich bessere Lebensbedingungen, könne im ersuchten Staat nicht berücksichtigt werden, da dieser "nicht gehalten war, die Begründetheit der ausländischen Entscheidung zu würdigen"; in der Sache 17 UF 56/16, 4. Mai 2016, Oberlandesgericht Stuttgart Senat für Familiensachen (Deutschland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1406] wurde entschieden, dass eine möglicherweise ungünstigere wirtschaftliche Situation im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nicht als eine mit der Rückkehr verbundene schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das
- Siehe z. B. No de RG 11/01062, 28. Juni 2011, Cour d'appel de Bordeaux (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1128], wo der entführende Elternteil angab, das Kind beklage sich über Unterernährung, mangelnde Hygiene und Vernachlässigung im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, das Gericht jedoch feststellte, dass dies zur Begründung einer schwerwiegenden Gefahr nicht genügt und es Sache der Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts ist, festzulegen, wer am besten in der Lage ist, für die tägliche Betreuung des Kindes zu sorgen, und dass der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts über geeignete Einrichtungen und Infrastrukturen verfügte, um die in seinem Hoheitsgebiet lebenden Kinder zu überwachen.

in einer sonstigen Notlage befindet, wird dies in der Regel nicht als Rückgabehindernis anerkannt.⁸³ Insbesondere die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen oder sonstigen institutionellen Unterstützungsmaßnahmen an sich ist kein Anhaltspunkt für eine schwerwiegende Gefahr.⁸⁴ Nur sehr außergewöhnliche Umstände könnten zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Kindes führen.⁸⁵ Lassen die festgestellten Umstände auf eine schwerwiegende Gefahr schließen, kann das Gericht prüfen, ob das Kind durch Schutzmaßnahmen vor dieser Gefahr geschützt werden kann, etwa durch eine kurzfristige finanzielle Überbrückungshilfe, bis das zuständige Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Mit den Bedingungen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verbundene Gefahren

60. Die Prüfung einer mit den Bedingungen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verbundenen schwerwiegenden Gefahr muss sich auf den Ernst der dortigen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Lage und die daraus für das einzelne Kind erwachsenden Folgen⁸⁶ sowie auf die Frage richten, ob diese Folgen so schwer wiegen, dass sie den Ausnahmetatbestand der schwerwiegenden Gefahr erfüllen; die politische, wirtschaftliche bzw. sicherheitspolitische Lage im betroffenen Staat im Allgemeinen sollte nicht Gegenstand der Betrachtungen sein. Behauptungen in Bezug auf eine schwierige sicherheitspolitische, politische oder wirtschaftliche Lage im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts reichen daher in der Regel nicht, um die Anwendung der Ausnahmeregelung aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr zu rechtfertigen.⁸⁷ Auch gelten

Siehe z. B. N. R. c. J. M. A. V. s/ reintegro de hijo, 28. Februar 2013, Corte Suprema (Chile) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CL 1318], wo nach Auffassung des Gerichts die Weigerung des entführenden Elternteils zurückzukehren nicht allein dadurch zu rechtfertigen war, dass eine Rückkehr den entführenden Elternteil aufgrund von Problemen bei der Arbeitssuche vor Schwierigkeiten stellen könnte, und die weitere Prüfung dieser Fragen im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens erfolgen müsse; in der Sache No de RG 12-19382, 20. März 2013, Cour de cassation (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1213], brachte die entführende Kindesmutter vor, arbeitslos zu sein und in Frankreich ein Mindesteinkommen und eine Sozialwohnung zu haben, was sie in England nicht erhalten könne; dem hielt das Gericht entgegen, die englischen Behörden hätten angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder nach der Rückkehr getroffen und die Lage der entführenden Kindesmutter habe sich im Hinblick auf den Bezug eines Mindesteinkommens geändert, da sie inzwischen durch eine englische Entscheidung zum Verbleib in England verpflichtet worden sei, sodass keine schwerwiegende Gefahr vorliege; in der Sache 5A_285/2007/frs, 16. August 2007, Tribunal fédéral, Ilè cour de droit civil (Schweiz) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CH 955], befand das Gericht, dass es angesichts fehlender objektiver Gründe, die die Weigerung der entführenden Kindesmutter zurückzukehren rechtfertigen würden, weder praktisch schwierig noch wirtschaftlich untragbar erschien, dass sie zumindest für die Dauer der in Israel geführten Gerichtsverhandlung dorthin zurückkehrte.

Siehe z. B. Re A. (Minors) (Abduction: Custody Rights) [1992] Fam 106, 12. Februar 1992, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 48], wo das Gericht feststellte, dass die Abhängigkeit von Leistungen des australischen Staates nach der Rückkehr an sich keine unzumutbare Lage begründete.

Siehe zum Beispiel die Erwägungen des Gerichts in der Sache No de RG 08/04984, 18. Februar 2009, Cour d'appel de Nîmes (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1135].

In Escaf v. Rodriquez, 200 F. Supp. 2d 603 (E.D. Va. 2002), 6. Mai 2002, United States District Court for the Eastern District of Virginia, Alexandria Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 798] akzeptierte das Gericht, dass den Beweisen zufolge US-amerikanische Geschäftsleute in Kolumbien einem erhöhten Entführungs- und Gewaltrisiko ausgesetzt waren und dass der entführende Elternteil selbst bedroht worden war, befand jedoch, es gebe keine klaren und überzeugenden Beweise dafür, dass ein am Wohnort des zurückbleibenden Elternteils mit seinem kolumbianischen Elternteil und seiner Familie lebendes dreizehnjähriges Kind mit doppelter US-amerikanischer und kolumbianischer Staatsangehörigkeit gefährdet war.

Siehe z. B. No de RG 11/02685, 28. Juni 2011, *Cour d'appel de Rennes* (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1129], wo der entführende Elternteil die Umweltverschmutzung in Mexiko-Stadt, die kriminalitätsbedingte Unsicherheit in der Metropole Mexiko-Stadt und die Erdbebengefahr geltend machte, aber nicht nachweisen konnte, inwiefern sich diese Gefahren persönlich und unmittelbar auf die Kinder auswirkten; in der Sache No de pourvoi 14-17.493, 19. November 2014, *Cour de cassation* (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1309] wies das Gericht das Vorbringen des entführenden Elternteils zurück, das Kind wäre im Falle einer Rückkehr nach Südafrika aufgrund der allgemeinen

(vereinzelte) gewaltsame Zwischenfälle in einem instabilen politischen Umfeld typischerweise nicht als schwerwiegende Gefahr. 88 Selbst wenn die behaupteten Tatsachen dergestalt sind, dass sie auf eine schwerwiegende Gefahr hinweisen, muss das Gericht prüfen, ob die Gefahr durch Schutzmaßnahmen abgewehrt werden könnte; ist dies der Fall, wäre das Gericht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen. 89

d. Mit der Gesundheit des Kindes verbundene Gefahren

61. In Fällen, in denen eine mögliche Gefährdung der Gesundheit des Kindes geltend gemacht wird, sollte sich die Prüfung der schwerwiegenden Gefahr normalerweise auf die Frage konzentrieren, ob es im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes Behandlungsmöglichkeiten gibt. 90 Ein Vergleich der relativen Versorgungsqualität in den betroffenen Staaten hingegen ist nicht angezeigt. 91 Eine

Lebensbedingungen im Makalali-Reservat, in dem es wieder leben würde, dem Risiko einer ernsthaften körperlichen Gefahr ausgesetzt.

- Siehe z. B. Fälle betreffend Rückkehr nach Israel, in denen die angeblichen mit dem Alltagsleben verbundenen potenziellen Gefahren in der Regel für zu allgemein befunden werden, um einen Sachverhalt nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zu begründen. A. v. A., 5. Oktober 2001, Buenos Aires Court of First Instance (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 487]; No 03/3585/A, 17. April 2003, Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 547]; B-2939-01, 11. Januar 2002, Vestre Landsret (Dänemark) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DK 519]; Freier v. Freier, 969 F. Supp. 436 (E.D. Mich. 1996), 4. Oktober 1996, United States District Court for the Eastern District of Michigan, Southern Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 133]. Siehe auch: Procedure for International Return of Children, Case No 2926/2008, 16. Februar 2009, Tercera Sala Familiar del Honorable Tribunal Superior de Justicia del Distrito Federal (Mexiko) [Fundstelle INCADAT: HC/E/MX 1038], wo die politischen Demonstrationen, die den Alltag in Venezuela beeinträchtigen, und die daraus folgende allgemeine Unsicherheit nicht als schwerwiegende Gefahr eingestuft wurden.
- Siehe z. B. die Sache A. v. A. (siehe oben, Fußnote 88), in der das Gericht den Vollzug der Rückgabeentscheidung um zwei Monate aufschob, um die Stabilisierung der Lage im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts abzuwarten. Siehe auch den Fall Re D. (Article 13b: Non-return) [2006] EWCA Civ 146, 25. Januar 2006, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 818], in dem beide Elternteile Opfer von vorsätzlichen und gezielten Schießereien und anderen Angriffen in Venezuela waren. In Randnummer 28 stimmte das Gericht dem Untersuchungsrichter darin zu, dass "die Kinder selbst nicht angegriffen worden sind und mit geringerer Wahrscheinlichkeit gezielt angegriffen werden würden als ihre Eltern, dass jedoch die Gefahr einer körperlichen Verletzung der Kinder bestand, wenn sie sich zum Zeitpunkt solcher Angriffe bei einem Elternteil befanden". Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass den Feststellungen des Untersuchungsrichters zufolge "eine ununterbrochene 24-stündige Bewachung durch bewaffnetes Wachpersonal an sich keinen vollständigen Schutz bieten, aber die Gefahr etwas mindern würde".
- Siehe z. B. die Sache No de pourvoi 17-11031, 4. Mai 2017, Cour de cassation (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1346], in der das Gericht festgestellt hatte, dass die Qualität des Gesundheitssystems in Israel zufriedenstellend war und dass das an HIV erkrankte Kind in Israel die gleiche antivirale Behandlung erhielt, die ihm auch in Frankreich verschrieben worden war. Daher sei eine angemessene Behandlung verfügbar und es bestehe kein Grund, die Rückgabe des Kindes abzulehnen.
- Siehe z. B. die Sache No de rôle: 07/78/A, 25. Januar 2007, *Tribunal de première instance de Bruxelles* (Belgien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 857], in der der entführende Elternteil eine schwerwiegende Gefahr für das Kind damit begründete, dass sich der zurückbleibende Elternteil weigerte, der dringenden Empfehlung des Schulpsychologen nachzukommen und dem Kind eine Sprachtherapie zukommen zu lassen, diese Tatsachen jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht genügten, um eine schwerwiegende Gefahr zu begründen; in der Sache V.L. B-1572-09, 23. September 2009, *Vestre Landsret* (Dänemark) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DK 1101] brauchte das Kind eine besondere Förderung in der Schule und der entführende Elternteil behauptete, die Rückgabe an den zurückbleibenden Elternteil, der an multipler Sklerose und Depression erkrankt war, stelle eine schwerwiegende Gefahr dar. Da das Gericht jedoch feststellte, dass zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil ein gutes Verhältnis bestand und der zurückbleibende Elternteil bemüht war, sich in bestmöglicher Weise um das Kind zu kümmern, gelangte es zu dem Schluss, dass das Vorbringen des entführenden Elternteils nicht genügte, um eine schwerwiegende Gefahr zu begründen; in der Sache *DP v. Commonwealth Central Authority*, [2001] HC 39, (2001) 180 ALR 402 (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 346] befand das Gericht in Randnummer 144 in Bezug auf die Behandlung eines Kindes mit Autismus, dessen Rückkehr nach Griechenland beantragt wurde, dass "in Griechenland Einrichtungen für die Behandlung von Autismus bei Kindern vorhanden sind", stellte jedoch

schwerwiegende Gefahr wird üblicherweise nur dann festgestellt, wenn eine Behandlung dringend erforderlich ist oder wäre, aber im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nicht verfügbar oder zugänglich ist, oder wenn der Gesundheitszustand des Kindes seine Rückreise in diesen Staat gar nicht zulässt. 92 Die Tatsache allein, dass der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts möglicherweise einen anderen Standard bei der Gesundheitsversorgung oder andere klimatische Bedingungen hat, reicht typischerweise nicht, um eine Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zu begründen. So genügt beispielsweise der Umstand an sich, dass im ersuchenden Staat andere klimatische Bedingungen herrschen als im ersuchten Staat, nicht für die Feststellung des Ausnahmetatbestands aufgrund einer mit der Gesundheit des Kindes verbundenen schwerwiegenden Gefahr. Bestätigt das Gericht die mit der Gesundheit des Kindes verbundenen Behauptungen, kann es zum Beispiel Maßnahmen in Betracht ziehen, damit das Kindes nach der Rückgabe vor der schwerwiegenden Gefahr geschützt wird, wie finanzielle Hilfen, eine Krankenversicherung und/oder Vorkehrungen für die medizinische Versorgung des Kindes nach seiner Rückkehr. Allerdings sollten solche Maßnahmen den zurückbleibenden Elternteil nicht über Gebühr belasten und sollten befristet sein, wobei der entführende Elternteil nur die Möglichkeit haben sollte, die Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts anzurufen, die am besten in der Lage sind, über diese Fragen zu entscheiden.

e. Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil: Der entführende Elternteil ist nicht in der Lage oder nicht willens, in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zurückzukehren

- 62. In Rückgabeverfahren wird häufig und in unterschiedlichsten Zusammenhängen geltend gemacht, es bestehe aufgrund der Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil die schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens für das Kind oder das Kind würde in eine unzumutbare Lage gebracht, wenn der entführende Elternteil nicht zurückkehren kann oder will. Zahlreiche Gerichtsurteile belegen jedoch, dass die Gerichte die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b selten anerkannt haben, wenn der entführende Elternteil nicht in der Lage oder nicht willens ist, mit dem Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren.⁹³
- 63. Im Mittelpunkt der Prüfung einer schwerwiegenden Gefahr sollte in diesen Fällen die Frage stehen, welche Folgen es für das Kind hätte, wenn es aufgrund einer Rückgabeanordnung vom entführenden Elternteil getrennt wird oder wenn es unbetreut bleibt, und ob diese Folgen die strengen Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands der schwerwiegenden Gefahr erfüllen, wobei die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist, die das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr schützen können.⁹⁴ Die Umstände oder Gründe, die den entführenden Elternteil an der

keinen Vergleich zwischen der relativen Qualität der Versorgung in Australien und Griechenland an. Siehe auch Solis v. Tibbo Lenoski, 2015 BCCA 508 (CanLII) (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1403].

Siehe State Central Authority v. Maynard, 9. März 2003, Family Court of Australia (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 541], wo in Randnummer 27, 28 und 30 festgestellt wurde, dass umfassenden medizinischen Beweisen zufolge eine Reise aufgrund der schweren Erkrankung des Kindes (epileptische Anfälle) "zu einem erheblichen und schwerwiegenden Schaden [des Kindes] oder zum Tod des Kindes führen könnte", und das Gericht zwar die Argumente des entführenden Elternteils in Bezug auf die Qualität des englischen Gesundheitssystems abwies, aber dennoch befand, dass die Rückkehr des Kindes nach England mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen Schadens verbunden wäre

⁹³ Siehe unten, Randnummern 67-72.

Siehe z. B. die Sache No de RG 11/01437, 1. Dezember 2011, Cour d'appel de d'Agen (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1172], in der das Gericht zu dem Ergebnis kam, dass, obwohl der entführende Elternteil das Kind immer betreut hatte, eine Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil keine schwerwiegende Gefahr darstellte, weil das Kind ein gutes Verhältnis zum zurückbleibenden Elternteil und eine liebevolle Familie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte; in der Sache 7 UF 660/17, 5. Juli 2017, Oberlandesgericht Nürnberg Senat für Familiensachen (Deutschland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1409] befasste sich das Gericht insbesondere mit der Frage, ob die Gefahr eines seelischen Schadens für das Kind so schwerwiegend wäre, dass sie deutlich über die emotionale Belastung hinausgehen würde, die normalerweise mit einer Rückgabe verbunden ist, und stellte fest, dass es in diesem Fall keine Anhaltspunkte dafür gab.

Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes hindern, sind von der Bewertung der Folgen einer möglichen Trennung für das Kind zu unterscheiden, können jedoch in diese Bewertung einfließen.

- 64. Erfüllt die Trennung vom entführenden Elternteil die strengen Voraussetzungen einer schwerwiegenden Gefahr, können die Umstände oder Gründe, die den entführenden Elternteil an der Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes hindern, vor allem wichtig sein, um zu ermitteln, durch welche Schutzmaßnahmen das Hindernis ausgeräumt und damit die schwerwiegende Gefahr gemindert werden kann. 51 Im Folgenden (Randnummern 67 bis 72) werden von entführenden Elternteilen häufig vorgebrachte Hindernisse beschrieben und Maßnahmen genannt, die die Gerichte in verschiedenen Szenarien in Betracht ziehen könnten. Lassen sich die Hindernisse für die Rückkehr des entführenden Elternteils nicht ausräumen, so könnte als Schutzmaßnahme etwa erwogen werden, dass der zurückbleibende Elternteil oder eine andere Person nach der Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts für das Kind sorgt, bis ein Gericht in diesem Staat eine Sorgerechtsentscheidung treffen konnte.
- 65. Sollte es zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr wichtig sein, dass ein im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts anhängiges Sorgerechtsverfahren schnellstmöglich anberaumt wird⁹⁶, könnte das anordnende Gericht zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Sorgerechtsverfahren im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes so bald wie möglich nach der Rückgabe des Kindes stattfindet. Wo es nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angebracht ist, könnten die Parteien über im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gegebenenfalls bestehende beschleunigte Verfahren informiert werden. Je nach den Umständen und sofern in beiden betroffenen Staaten möglich, könnte das die Rückgabe anordnende Gericht die direkte richterlichen Kommunikation nutzen, um eine zügige Anberaumung des Verfahrens zu unterstützen.⁹⁷
 - Strafverfolgung des entführenden Elternteils im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgrund des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens
- 66. Unter Umständen widersetzt sich der entführende Elternteil der Rückkehr, weil er für das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes strafrechtlich belangt werden kann und das Kind durch die Inhaftierung des entführenden Elternteils von diesem getrennt werden könnte, was wiederum das Kind in schwerwiegender Weise gefährden könnte. In diesem Fall könnte das Gericht erwägen, Auskünfte zum Stand eines etwaigen Haftbefehls, über ein anhängiges Strafverfahren oder auch über eine mögliche Rücknahme des Haftbefehls bzw. der Anklage einzuholen. Zum Beispiel könnten entweder der zurückbleibende Elternteil oder die zuständigen Behörden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes versichern, dass sie kein Strafverfahren oder sonstiges Verfahren einleiten werden oder zumindest, dass der entführende Elternteil falls möglich nicht in Haft

In einigen Rechtsordnungen können die sich Gerichte bereits vor der Sachentscheidung über die schwerwiegende Gefahr mit möglichen Maßnahmen zur Beseitigung des Hindernisses für die Rückkehr des entführenden Elternteils befassen. Sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden können, kann das Gericht unter Umständen über den Rückgabeantrag entscheiden, ohne die Behauptungen des entführenden Elternteils in Bezug auf die mit einer Trennung verbundene schwerwiegende Gefahr für das Kind prüfen zu müssen.

Siehe "Anberaumung" im Glossar.

Siehe z. B. *Re G. (Abduction: Withdrawal of Proceedings, Acquiescence, Habitual Residence)* [2007] EWHC 2807 (Fam), 30. November 2007, High Court (Family Division) of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 966], Randnummer 78, in der das Gericht die Rückgabe auf der Grundlage anordnete, dass die Parteien unverzüglich Schritte einleiten, um die Angelegenheit in Kanada (dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts) vor Gericht zu bringen, damit auf der Grundlage einer umfassenden Kindeswohlprüfung über die künftigen Regelungen für die Kinder entschieden wird. Dazu holte der Richter Auskünfte beim Richter des Court of Queen's Bench in Alberta ein, der als Verbindungsrichter für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von 1980 in der Provinz Alberta fungierte, und erhielt die Zusicherung, dass auf Antrag jeder der Parteien Vorkehrungen für eine kurzfristige Anhörung in dieser Provinz getroffen werden konnten.

genommen wird. 98 Die Abweisung oder Rücknahme einer anhängigen Klage oder gegebenenfalls eines Haftbefehls kann mithilfe der Strafverfolgungs- und Justizbehörden erwirkt werden, gegebenenfalls auch im Wege der direkten richterlichen Kommunikation, falls dies im ersuchten Staat und im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zulässig ist.99 Eventuell können auch die zentralen Behörden Unterstützung leisten oder, soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig, entsprechende Auskünfte erteilen. Wenn die Anklage oder gegebenenfalls der Haftbefehl zurückgenommen wird, besteht das vorgebliche Hindernis für die Rückkehr des Elternteils nicht mehr. Ist hingegen eine Rücknahme der Anklage bzw. des Haftbefehls nicht möglich, muss das Gericht unter Umständen die Behauptung in Bezug auf die mit einer möglichen Trennung vom entführenden Elternteil verbundenen schwerwiegenden Gefahr – wie in den Randnummern 63 bis 66 dargelegt – prüfen, einschließlich etwaiger Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Betreuung des Kindes während einer Trennung. In solchen Fällen muss möglicherweise unterschieden werden zwischen einem entführenden Elternteil, der unmittelbar nach seiner Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bis zur Entscheidung im Strafverfahren in Haft genommen wird, und einem entführenden Elternteil, dem zu gegebener Zeit nach der Entscheidung im Strafverfahren in jenem Staat die Inhaftierung droht. Der Umstand, dass eine Anklage bzw. ein Haftbefehl nicht zurückgezogen werden kann, erfüllt den Ausnahmetatbestand der schwerwiegenden Gefahr im Allgemeinen nicht. 100

ii. Einreise- und aufenthaltsrechtliche Probleme des entführenden Elternteils

67. Hindernisse für die Rückkehr des entführenden Elternteils, die mit einreise- und aufenthaltsrechtlichen Problemen begründet werden – wenn beispielsweise der entführende Elternteil behauptet, er könne aufgrund eines abgelaufenen Visums oder fehlender Aufenthaltsrechte nicht in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts einreisen –, können typischerweise schon in der

Siehe z. B. Motion for Leave to Appeal (Family Matters) 5690/10, 10. August 2010, Supreme Court (Israel) [Fundstelle INCADAT: HC/E/1290], wo das Gericht in den Randnummern 3 und 5 in Bezug auf die Behauptung der entführenden Kindesmutter, es bestehe ein erhebliches Risiko, dass sie aufgrund des widerrechtlichen Verbringens verhaftet wird, feststellte, dass der Haftbefehl aufgehoben worden war; das Gericht wies ferner darauf hin, dass einer schriftlichen Mitteilung des Anwalts des zurückbleibenden Elternteils an den örtlichen Staatsanwalt in den USA zufolge der zurückbleibende Elternteil weder daran interessiert sei noch beabsichtige, ein Strafverfahren gegen den entführenden Elternteil einzuleiten, und darum bitte, seinem diesbezüglichen Standpunkt großes Gewicht beizumessen. Der Staatsanwalt sei, so das Gericht, zwar nicht an das Schreiben gebunden, es bestehe jedoch "erfahrungsgemäß außer in besonderen Ausnahmefällen keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der entführende Elternteil verhaftet wird"; in der Sache Sabogal v. Velarde (siehe oben, Fußnote 60) ordnete das Gericht die Rückgabe unter der Bedingung an, dass der zurückbleibende Elternteil unter anderem dafür sorgt, dass die Strafanzeige gegen den entführenden Elternteil zurückgenommen bzw. die Ermittlungen gegen ihn eingestellt werden, weil die Kinder nach ihrer Rückkehr umständehalber nicht beim zurückbleibenden Elternteil untergebracht werden konnten.

Siehe z. B. *Re M. and J. (Abduction) (International Judicial Collaboration)* [1999] 3 FCR 721, 16. August 1999, High Court of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 266], wo die freiwillige Rückgabe durch die internationale Zusammenarbeit zwischen dem High Court of England and Wales, der englischen zentralen Behörde, und dem Superior Court of California, dem District Attorney of California (Bezirksstaatsanwaltschaft) und der Kammer für Familienrecht am Los Angeles Superior Court erwirkt wurde. In diesem Fall hatte der entführende Elternteil mit dem Verbringen der Kinder gegen Bewährungsauflagen verstoßen, sodass ihm im Falle der Rückkehr eine lange Haftstrafe drohte. Im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens wirkte jede an dem Fall interessierte Person oder Behörde ihrerseits auf die Aufhebung des Strafantrags gegen den entführenden Elternteil hin, um das Sorgerechtsverfahren in der Sache zu beschleunigen und der notwendigen Kindeswohlprüfung Vorrang zu geben. Eine zwischen den Eltern ausgehandelte und vereinbarte Selbstverpflichtung ermöglichte es dem entführenden Elternteil später, freiwillig mit den Kindern in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren.

Siehe auch hierzu die Sache Motion for Leave to Appeal (Family Matters) (siehe oben, Fußnote 98), in der das Gericht in Bezug auf die Bemühungen des zurückbleibenden Elternteils um Rücknahme der Klage feststellte, dass die Behörden zwar nicht durch diese Bemühungen gebunden waren, die Wahrscheinlichkeit einer Verhaftung des entführenden Elternteils jedoch gering war. Das Gericht betonte, dass der entführende Elternteil nicht argumentieren dürfe, dass ein Kind in dem Staat verbleiben müsse, in den es verbracht wurde, weil zu befürchten ist, dass der Elternteil in dem Staat, aus dem das Kind entführt wurde, verhaftet werden könnte.

Anfangsphase Rückgabeverfahrens durch Beschaffung des der entsprechenden Einwanderungserlaubnisse ausgeräumt werden. Dies kann vom entführenden Elternteil selbst oder über die zentralen Behörden und/oder andere zuständige Stellen in die Wege geleitet werden, die in dem Fall möglichst frühzeitig eingeschaltet werden sollten. Auch wenn sich diese Hindernisse nicht ausräumen lassen, prüfen die Gerichte meist ungern Anträge, die mit einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind aufgrund einer möglichen Trennung begründet werden, wenn der Elternteil zumindest für kurze Zeit, etwa um an einem Sorgerechtsverfahren teilzunehmen, in den ersuchenden Staat zurückkehren kann, oder wenn die Einreise in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts mit Auflagen gestattet ist. 101 Zu betonen ist, dass es dem Elternteil grundsätzlich nicht gestattet sein darf, durch Untätigkeit oder eine verspätete Beantragung der notwendigen Einwanderungserlaubnisse eine Situation zu schaffen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnte, und dann aufgrund dieser Situation eine schwerwiegende Gefahr geltend zu machen.

iii. Fehlen eines wirksamen Zugangs zur Justiz im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts

68. Der entführende Elternteil kann seine Weigerung, in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, damit begründen, dass er bzw. sie sich keine anwaltliche Vertretung leisten könne, die Gerichte im betroffenen Staat voreingenommen seien oder dass der Zugang zu einem Familiengericht erschwert werde. Wird befürchtet, dass der entführende Elternteil keinen wirksamen Zugang zur Justiz hat, kann das Gericht die Einschaltung der zuständigen Zentralen Behörden oder den Weg der direkten richterlichen Kommunikation in Betracht ziehen, um diese Behauptungen zu prüfen und/oder, falls möglich, Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zu einem Gerichtsverfahren kurz nach der Rückkehr zu erleichtern. Die bloße Tatsache, dass sich der Elternteil möglicherweise keine Rechtsvertretung leisten kann, wurde als Begründung für einen fehlenden wirksamen Zugang zur Justiz nicht anerkannt. Vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Staaten fußt, ist ein Vergleich der relativen Qualität der

Siehe z. B. 20b90/10i, 8. Juli 2010, Oberster Gerichtshof (Österreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AT 1047]; H. v. H. [1995] 12 FRNZ 498, 4. Dezember 1995, High Court at Wellington (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 30].

Siehe z. B. die Sache No de RG 11/02685, 28. Juni 2011, *Cour d'appel de Rennes* (Frankreich) (siehe oben, Fußnote 87), in der das Gericht die unbegründeten Behauptungen der entführenden Kindesmutter, ihr Recht auf ein faires Verfahren sei in Mexiko gefährdet, zurückwies; in der Sache *Secretary for Justice v. N., ex parte C., 4*. März 2001, High Court at Wellington (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 501] lehnte das Gericht die Argumente der entführenden Kindesmutter in Bezug auf ihre rechtliche Lage in Chile ab und wies darauf hin, dass es in Chile ein System spezialisierter Familiengerichte gebe, vor denen das Kindeswohl bei Entscheidungen in Sorgerechtsfragen vorrangig geschützt werde; in der Sache *Pliego v. Hayes*, 843 F.3d 226 (6th Cir. 2016), 5. Dezember 2016, Court of Appeals for the Sixth Circuit (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1386] bestätigte das Gericht in Randnummer 2 die Feststellung des Bezirksgerichts und wies die Argumentation des entführenden Elternteils zurück, es bestehe "die schwerwiegende Gefahr einer "unzumutbaren Lage", weil der Diplomatenstatus des zurückbleibenden Elternteils verhinderte, dass die türkischen Behörden in angemessener Weise über das Sorgerecht entscheiden konnten". Das Gericht befand auf Seite 8, dass "der Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b die Auslegung zulässt, dass eine "unzumutbare Lage" vorliegen kann, wenn ein Elternteil die Rückgabe eines Kindes an ein Land verlangt, in dem die Gerichte nicht über das Sorgerecht entscheiden können", der entführende Elternteil jedoch das Vorliegen einer "unzumutbaren Lage" sachlich nicht nachgewiesen habe (S. 11).

Siehe z. B. F. v. M. (Abduction: Grave Risk of Harm) (siehe oben, Fußnote 74), Randnummer 15, wo die entführende Kindesmutter geltend machte, die Kinder würden aufgrund der Position des entführenden Elternteils gegenüber dem französischen Rechtssystem in eine unzumutbare Lage gebracht. Sie behauptete, dass sie keine Vertretung erhalten könne, dass die Gerichte und Sozialhelfer in Frankreich gegen sie eingestellt seien, dass es ihr nicht gelungen sei, sie zur Anerkennung oder Berücksichtigung ihrer detaillierten Anschuldigungen zu bewegen, und dass sie angesichts der Meinung, die die Gerichte und Sozialhelfer von ihrem gegenwärtigen Lebenspartner hätten, ihr drittes Kind an die staatliche Fürsorge zu verlieren drohe. Das Gericht vertrat in Randnummer 18 die Auffassung, es sei "ohne einen konkreten und detaillierten Sachverhalt nahezu unmöglich zu behaupten, dass der Rechtsweg in Frankreich aufgrund seiner Beschaffenheit an sich Unzumutbarkeit bewirkt; mit anderen Worten, es müssen die tatsächlichen Umstände der Unzumutbarkeit geltend gemacht werden". Das Gericht stellte in Randnummer 19 fest, es sei "durch die Gepflogenheiten und die Achtung der Grundsätze des Übereinkommens zu der Feststellung verpflichtet, dass die französischen Gerichte ebenso gut in der Lage sind, die gegensätzlichen Ansprüche der Parteien zu untersuchen und darüber zu entscheiden, sofern nicht zwingende und überzeugende Beweise für das Gegenteil vorliegen".

Rechtssysteme der betroffenen Staaten (z.B. in Bezug auf die Zügigkeit von Verfahren) im Rückgabeverfahren nicht angezeigt.

iv. Den entführenden Elternteil betreffende medizinische oder familiäre Gründe

- 69. Werden den entführenden Elternteil betreffende medizinische Gründe festgestellt, können Art und Schwere der (körperlichen oder psychischen) Erkrankung und die Möglichkeit einer angemessenen Behandlung im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft werden, um zu beurteilen, ob das Rückgabehindernis begründet ist. 104 Ist die erforderliche Behandlung zugänglich oder kann sie eingerichtet werden, dann können die vorgebrachten Hindernisse für die Rückkehr des entführenden Elternteils beseitigt werden. In bestimmten Fällen reicht die Verfügbarkeit einer medizinischen Behandlung jedoch unter Umständen nicht aus, um die Hindernisse für die Rückkehr des entführenden Elternteils auszuräumen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich der psychische Gesundheitszustand des entführenden Elternteils bei einer Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts erheblich verschlechtern würde. 105 In diesem Fall müsste das Gericht eine Prüfung der geltend gemachten schwerwiegenden Gefahr für das Kind wie in den Randnummern 63 bis 66 dargelegt vornehmen und würde dabei etwaige Maßnahmen berücksichtigen, um das Kind nach seiner Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vor der schwerwiegenden Gefahr zu schützen.
- 70. Der entführende Elternteil könnte behaupten, nicht in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren zu können, weil er bzw. sie im ersuchten Staat eine neue Familie gegründet habe. 106
 Handelt es sich beim entführenden Elternteil um die Mutter, könnte sie auch geltend machen, dass

Siehe z. B. die Sache *LPQ v. LYW* [2014] HKCU 2976, 15. Dezember 2014, High Court of the Hong Kong Special Administrative Region (China) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CNh 1302], in der der entführende Elternteil behauptete, er könne selbst nicht nach Japan zurückkehren, weil er daran "psychisch zerbrechen" würde und die Kinder in eine unzumutbare Lage geraten würden, wenn sie ohne ihn als Hauptbezugsperson zurückkehren würden, auch weil der zurückbleibende Elternteil beruflich sehr stark eingebunden sei, den Kindern gegenüber wenig Zuneigung zeige und einen schwierigen Charakter habe. Das Gericht wies die unbegründeten Anschuldigungen des entführenden Elternteils zurück und erklärte in Randnummer 48, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b sei in erster Linie auf das Kindeswohl ausgerichtet und nicht auf die Auswirkungen, die eine Rückgabe auf den entführenden Elternteil hätte. In der Sache *Re E. (Children)* (*Abduction: Custody Appeal*) (siehe oben, Fußnote 50) stellte das Gericht fest, dass die schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens für die Kinder bestand, wenn sich der psychische Gesundheitszustand des entführenden Elternteils verschlechterte, dass aber geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden waren, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, darunter Selbstverpflichtungen des zurückbleibenden Elternteils, die Familienwohnung zur alleinigen Verfügung des entführenden Elternteils und der Kinder zu stellen und finanzielle Unterstützung zu leisten.

Siehe z. B. die Sache *Director-General, Department of Families v. R.S.P.* [2003] FamCA 623, 26. August 2003, Full Court of the Family Court of Australia (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 544], in der das Gericht auf der Grundlage eines unangefochtenen psychiatrischen Gutachtens zu dem Schluss kam, dass im Falle der Rückgabe des Kindes die schwerwiegende Gefahr bestand, dass der entführende Elternteil Suizid begehen würde und der Suizid des entführenden Elternteils verheerende Folgen für das Kind hätte. Siehe auch: *Re S. (A Child) (Abduction: Rights of Custody)* [2012] UKSC 10, [2012] 2 A.C. 257, 14. März 2012, United Kingdom Supreme Court (England and Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1147], wo das Gericht in der Verhandlung einem medizinischen Gutachten folgte, wonach sich der Gesundheitszustand der entführenden Kindesmutter, die unter einer als "Battered Women's Syndrome" bekannten Form der posttraumatischen Belastungsstörung litt, im Falle der erzwungenen Rückkehr nach Australien erheblich verschlechtern würde und dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen angesichts des labilen psychischen Gesundheitszustands der entführenden Kindesmutter die schwerwiegende Gefahr, dass das Kind durch die Rückkehr nach Australien in eine unzumutbare Lage gebracht würde, nicht abwenden würden.

Siehe z. B. die Sache Re C. (Abduction: Grave Risk of Psychological Harm) [1999] 1 FLR 1145, 2. Dezember 1999, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 269], in der das Gericht befand, der erstinstanzliche Richter habe zu Unrecht ein übermäßiges Gewicht darauf gelegt, dass der neue Lebenspartner des entführenden Elternteils aus einreise-/aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren konnte; das Gericht stellte ferner fest, dass die entführende Kindesmutter und ihr Lebenspartner die widrigen Umstände im Bewusstsein der damit verbundenen potenziellen Probleme, auf die sie sich nun stützten, selbst herbeigeführt hätten.

sie ein weiteres Kind erwartet oder ein Neugeborenes stillt. Gibt die entführende Mutter an, aufgrund ihrer Lebensumstände keine Vorkehrungen für ihre Rückkehr treffen zu können, muss das Gericht ihre Behauptungen in Bezug eine schwerwiegende Gefahr für das Kind wie in den Randnummern 63 bis 66 beschrieben prüfen. In solchen Fällen gilt ein schwieriges Dilemma für die Mutter möglicherweise nicht als ausreichend für die Feststellung, dass die Rückkehr des älteren Kindes mit einer schwerwiegenden Gefahr für dieses Kind verbunden wäre.¹⁰⁷

v. Eindeutige Verweigerung der Rückgabe

71. In manchen Situationen erklärt der entführende Elternteil eindeutig, dass er nicht in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren werde und dass die Trennung des Kindes vom entführenden Elternteil im Falle der Rückgabe unvermeidlich sei. Auch wenn in solchen Fällen die schwerwiegende Gefahr für das Kind dadurch abgewehrt werden könnte, dass der entführende Elternteil mit dem Kind zurückkehrt, könnten etwaige Schutzmaßnahmen oder Vorkehrungen zur Erleichterung der Rückkehr des Elternteils wirkungslos bleiben, weil das Gericht den Elternteil im Allgemeinen nicht zur Rückkehr zwingen kann. Zu betonen ist, dass es dem Elternteil grundsätzlich nicht gestattet sein darf, durch widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes eine Situation zu schaffen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnte, und dann aufgrund dieser Situation das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr geltend zu machen. 108

f. Trennung von Geschwistern

- 72. Möglicherweise muss sich das Gericht im Rahmen des Rückgabeverfahrens mit der Geltendmachung einer schwerwiegenden Gefahr aufgrund einer möglichen Trennung von Geschwistern befassen, etwa wenn sich eines der Geschwister der Rückgabe nach Artikel 13 Absatz 2 widersetzt und das Gericht prüft, ob die Rückgabe des betroffenen Geschwisterkindes auf dieser Grundlage abzulehnen ist. ¹⁰⁹ In einem anderen Szenario könnte das Gericht feststellen, dass ein Kind vom entführenden Elternteil zusammen mit seinen Geschwistern oder Stiefgeschwistern widerrechtlich verbracht wurde oder zurückgehalten wird, für die kein Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen gestellt wurde oder auf die das Übereinkommen nicht anwendbar ist (weil zum Beispiel das Kind bereits das 16. Lebensjahr erreicht hat oder der zurückbleibende Elternteil für das betreffende Kind nicht sorgeberechtigt im Sinne des Übereinkommens ist).
- 73. In manchen Fällen kann die Trennung von Geschwistern für jedes der Kinder problematisch und belastend sein. Der Fokus der Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b liegt jedoch auf der Frage,

Siehe z. B. Director-General Department of Families, Youth and Community Care and Hobbs, 24. September 1999, Family Court of Australia at Brisbane (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 294], wo argumentiert wurde, dass eine schwerwiegende Gefahr für das Kind entstehen würde, weil der entführende Elternteil nicht willens und tatsächlich nicht in der Lage sei, nach Südafrika zurückzukehren. Zur Begründung wurde angegeben, die Kindesmutter habe nach ihrer Ankunft in Australien ein zweites Kind geboren, das von ihr noch gestillt wurde. Darüber hinaus würde ihr neuer Lebenspartner die Ausreise seines Neugeborenen nach Südafrika nicht erlauben. Das Gericht war der Auffassung, dass sich die entführende Kindesmutter im Wesentlichen selbst in diese Lage gebracht hatte und aus dem unangenehmen Zwiespalt, in dem sie sich befand, nicht gefolgert werden konnte, dass die Rückgabe des älteren Kindes mit einer schwerwiegenden Gefahr für dieses Kind verbunden wäre.

Siehe z. B. Director General, Department of Community Services Central Authority v. J.C. und J.C. and T.C., 11. Juli 1996, Full Court of the Family Court of Australia at Sydney (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 68]. Siehe auch die Sache G., P. C. c. H., S. M. s/ reintegro de hijos (siehe oben, Fußnote 81), wo das Gericht der Auffassung war, dass das von der internationalen Gemeinschaft entwickelte System dem einseitigen Willen des Antragsgegners unterworfen würde, wenn der Rückgabemechanismus allein aufgrund der Weigerung des entführenden Elternteils zur Rückkehr automatisch außer Kraft gesetzt werden könnte.

Siehe z. B. *In the Matter of L.L. (Children)*, 22. Mai 2000, Family Court of New York (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USs 273].

ob sich die Trennung in einer Weise und einem Ausmaß auf das Kind auswirken würde, dass die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr verbunden wäre. ¹¹⁰ Diese Prüfung ist für jedes Kind einzeln vorzunehmen, ohne damit jedoch in eine Kindeswohlprüfung überzugehen. ¹¹¹ Folglich führt die Trennung von Geschwistern aufgrund der Nichtrückgabe eines Kindes (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nichtrückgabe) für gewöhnlich nicht zur Feststellung einer schwerwiegenden Gefahr für das andere Kind. ¹¹²

- 74. Wie in Randnummer 72 erklärt, sollte es einem Elternteil grundsätzlich nicht erlaubt sein, durch widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eine für das Kind potenziell schädliche Situation herbeizuführen, und dann aufgrund dieser Situation eine schwerwiegende Gefahr geltend zu machen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Fall, dass eine schwerwiegende Gefahr infolge der Trennung des Kindes von einem Elternteil entsteht, sondern auch im Falle von Anträgen im Zusammenhang mit der Trennung von Geschwistern. Das Gericht sollte daher in jedem Fall prüfen, ob ein Antrag, der mit einer möglichen Trennung von Geschwistern im Falle der Rückgabe nur eines Geschwisterkindes begründet wird, auf das Handeln oder Verhalten des entführenden Elternteils zurückzuführen ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn sich der entführende Elternteil gegen die Rückgabe des nicht unter das Übereinkommen fallenden Kindes entscheidet¹¹³, jedoch nicht, weil die Rückgabe nicht möglich wäre oder dem betroffenen Geschwisterkind schaden würde, sondern um eine schwerwiegende Gefahr für das andere Kind geltend zu machen, über dessen Lage das Gericht auf der Grundlage einer möglichen Trennung der Geschwister im Falle der Rückgabe des Kindes zu entscheiden hat. In solchen Fällen sollte das Gericht Anträge aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr besonders sorgfältig prüfen, damit der Elternteil nicht von einer Situation profitiert, die er selbst durch eigenes Handeln oder Verhalten herbeigeführt hat. 114
- 75. Gerade im Falle einer möglichen Trennung von Geschwistern sollten die Gerichte auch berücksichtigen, dass die Rückgabeanordnung nicht notwendigerweise zum Abbruch des Kontakts zwischen den Kindern oder einer dauerhaften Trennung der Geschwister führt. Möglicherweise kann das Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts oder das mit dem Rückgabeverfahren befasste Gericht im Wege einer Vereinbarung oder Anordnung darauf hinwirken, dass der Kontakt zwischen den Geschwistern persönlich oder in anderer Weise aufrechterhalten bleibt. Das Gericht sollte berücksichtigen, dass die Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nach der Rückgabe in einem Sorgerechtsverfahren Gelegenheit haben werden, im Rahmen einer umfassenden Kindeswohlprüfung zu klären, wo die Geschwister wohnen sollen und ob sie gemeinsam wohnen sollen.

Siehe z. B. die Sache O. v. O. 2002 SC 430, 3. Mai 2002, Outer House of the Court of Session of Scotland (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKs 507], in der geltend gemacht wurde, dass den Kindern die Rückkehr nach Irland insbesondere deshalb schwer fallen würde, weil sie von den anderen drei Kindern des neuen Lebenspartners des entführenden Elternteils getrennt würden, wobei jedoch keine konkrete oder eindeutige schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens festgestellt wurde. Siehe auch die Sache Re T. (Abduction: Child's Objections to Return) [2000] 2 F.L.R. 192, 18. April 2000, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 270], wo das Gericht der Auffassung war, dass die Rückgabe nur des jüngeren Kindes dieses in eine unzumutbare Lage bringen würde. Das Kind hatte zusammen mit seiner Schwester schwere Zeiten durchlebt und hing sehr an ihr, die zeitweise wie eine "kleine Mutter" für das Kind gewesen war. Unter diesen Umständen hielt es das Gericht für erwiesen, dass eine schwerwiegende Gefahr für das jüngere Kind vorlag.

In der Sache Chalkley v. Chalkley (1995) ORFL (4th) 422, 13. Januar 1995, Court of Appeal of Manitoba (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 14] wies das Gericht darauf hin, dass Artikel 13 für ein "Kind" gilt, für das ein Rückgabeantrag gestellt wurde. "Kinder" oder "Geschwister" würden nicht erwähnt.

¹¹² Siehe z. B. LM v. MM Nevo, RFamA 2338/09, 3. Juni 2009, Supreme Court (Israel) [Fundstelle INCADAT: HC/E/IL 1037].

Siehe oben, Randnummer 73.

Siehe z. B. DZ v. YVAMVD, RFAmA 2270, 30. Mai 2013, Supreme Court (Israel) [Fundstelle INCADAT<: HC/E/IL/1211].

Siehe z. B. K.M.A. v. Secretary for Justice (siehe oben, Fußnote 79).





Bewährte
Vorgehensweisen für
Gerichte in Fällen
nach Artikel 13
Absatz 1 Buchstabe b

76. Die in diesem Abschnitt des Leitfadens vorgestellten bewährten Vorgehensweisen sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften der jeweiligen Vertragspartei angemessen und zulässig sind und wenn sie ein Gericht im konkreten Einzelfall für angezeigt erachtet.

1. Der übergeordnete Grundsatz: Effizientes Fallmanagement

- 77. In diesem Abschnitt werden bewährte Vorgehensweisen aufgezeigt, die den Gerichten helfen sollen, Behauptungen in Bezug auf eine schwerwiegende Gefahr in wirksamer, konzentrierter und zügiger Weise zu bearbeiten. Die bewährten Vorgehensweisen werden als Teil des effizienten Fallmanagements vorgestellt, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Verfahren auf den engen Gegenstand bzw. Anwendungsbereich des Rückgabeverfahrens einschließlich der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr begrenzt bleiben und die Klärung des Sachverhalts beschleunigt wird.
- 78. Durch ein effizientes Fallmanagement kann das Gericht die Bearbeitung und den Fortgang des Verfahrens überwachen und planen, um so zu gewährleisten, dass ein Fall schnellstmöglich zur Verhandlung kommt und sich das Verfahren nicht über Gebühr verzögert. Dazu gehört, dass sich das Gericht in der Anfangsphase des Rückgabeverfahrens und gegebenenfalls auch im weiteren Verlauf mit den Parteien bzw. mit ihren Rechtsbeiständen austauscht oder mit ihnen trifft.
- 79. Das Fallmanagement sollte so frühzeitig wie möglich beginnen und mindestens bis zur Entscheidung über die Rückgabe oder, je nach Rolle des Gerichts in der Vollstreckungsphase und soweit nach den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften angezeigt, sogar bis zur Vollstreckung oder anderweitigen Umsetzung der Anordnung kontinuierlich fortführt werden. Der Richter hat darauf hinzuwirken, dass ein nach dem Übereinkommen eingeleitetes Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluss gebracht wird. Dies umfasst, dass die Entscheidung so früh wie möglich ergeht und alle Schritte unternommen werden, damit Anordnungen so erlassen werden, dass sie schnellstmöglich in Kraft treten können.
- 80. Im Rahmen des effizienten Fallmanagements sollte das Gericht, soweit nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angezeigt,
 - sicherstellen, dass die Fragen frühzeitig bestimmt werden, damit die Parteien entsprechende Beweismittel vorlegen können,
 - prüfen, ob von der oder über die zentrale Behörde des ersuchten bzw. des ersuchenden Staates Informationen und/oder Unterstützung in Bezug auf die Vorbringen beider Parteien und/oder die Verfügbarkeit von Maßnahmen zum Schutz vor der schwerwiegenden Gefahr sowie im Hinblick auf Vorkehrungen für die Rückgabe des Kindes eingeholt werden können,
 - prüfen, ob über das IHNJ oder, sofern verfügbar, über die direkte richterliche Kommunikation¹¹⁶
 Informationen oder Unterstützung in Bezug auf die Vorbringen beider Parteien und/oder die Verfügbarkeit von Maßnahmen zum Schutz vor der schwerwiegenden Gefahr sowie im Hinblick auf Vorkehrungen für die Rückgabe des Kindes eingeholt werden können.

Siehe die Neuen Richtlinien zur direkten richterlichen Kommunikation (a. a. O., Fußnote 1).

2. Bewährte Vorgehensweisen beim Fallmanagement

a. Frühzeitige Bestimmung der relevanten Fragen

- 81. Es ist wichtig, die relevanten Fragen genau zu bestimmen, um dadurch Art und Umfang der vorzulegenden Beweismittel und Argumente zu begrenzen. Zu Beginn des Fallmanagements¹¹⁷ sollte der Richter, sofern nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angezeigt,
 - klären, welches die relevanten Fragen sind,
 - die strittigen Punkte ermitteln und sicherstellen, dass die Parteien ihre Vorbringen auf die Sachverhalte beschränken, die im Rahmen des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmebestimmung relevant sind, falls diese geltend gemacht wurde,
 - ermitteln, welche Informationen und Beweismittel die Parteien vorzulegen beabsichtigen,
 - etwaige einvernehmlich gelöste oder unstrittige Sachverhalte ermitteln.

b. Gütliche Einigung

- 82. Zu einem effizienten Fallmanagement gehört es, die Möglichkeit der gütlichen Einigung zu erörtern und den Parteien Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu geben. ¹¹⁸ Je nach den einschlägigen Gesetzen, Verfahren und Gepflogenheiten jedes Staates stehen möglicherweise die Mediation ¹¹⁹ oder andere Methoden der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung, die den Eltern dabei helfen, sich über Vorkehrungen für die Rückgabe oder Nichtrückgabe des Kindes und gegebenenfalls über wesentliche Fragen, wie etwa Vorbereitungen für einen Umzug des Kindes in den ersuchten Staat oder den Kontakt zum zurückbleibenden Elternteil, zu einigen. Stehen Mediation oder andere Methoden der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung, sollte das Gericht in einem Rückgabeverfahren zu Beginn des Fallmanagements im Einklang mit den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften gegebenenfalls:
 - sorgfältig prüfen, wie es im Allgemeinen verlangt wird, ob die Mediation oder andere Methoden der alternativen Streitbeilegung geeignet sind.¹²⁰ Eine solche Prüfung kann besonders wichtig sein, wenn eine schwerwiegende Gefahr aufgrund von häuslicher Gewalt oder Gewalt in der Familie geltend gemacht wird, um festzustellen, ob der konkrete Fall für eine Mediation geeignet ist,¹²¹

In vielen Rechtsordnungen wird zur Klärung dieser Fragen eine Voruntersuchung durchgeführt.

So wird z. B. in den Niederlanden die Mediation zwischen dem entführenden und dem zurückbleibenden Elternteil in das Rückgabeverfahren integriert, siehe K. L. Wehrung und R.G. de Lange-Tegelaar in: *The Judges' Newsletter on International Child Protection*, Bd. XVI, Frühjahr 2010 (abrufbar auf der Website der HCCH unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Veröffentlichungen", Rubrik "Richterzeitung"), S. 45-48.

²ur Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung siehe: HCCH: Leitfaden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung – Mediation, Den Haag, 2012 (im Folgenden "Praxisleitfaden zur Mediation") (ebenfalls abrufbar auf der Website der HCCH, siehe den in Fußnote 6 angegebenen Pfad).

Es sollte grundsätzlich sichergestellt werden, dass keine der Konfliktparteien durch die Teilnahme am Mediationsverfahren benachteiligt wird, und es sollte immer geprüft werden, ob der jeweilige Fall für eine Mediation geeignet ist; siehe ebd., u. a. die Abschnitte 1.2 und 2.1, sowie Kapitel 10.

Einige Staaten lassen eine Mediation grundsätzlich nicht zu, wenn in einem Fall Anschuldigungen häuslicher Gewalt gemacht werden (ungeachtet dessen, ob sich die Anschuldigungen bestätigen oder nicht) oder lassen die Mediation in solchen Fällen nur unter bestimmten Bedingungen zu. In Spanien zum Beispiel erfolgt nach den Bestimmungen des *Ley Orgánica 1/2004* keine Mediation, wenn in einem Fall das Vorliegen häuslicher Gewalt bestätigt wird. In den Vereinigten Staaten von Amerika verfügt jeder Bundesstaat über eigene Vorschriften zur Regelung von Mediationsverfahren,

- die Parteien dazu ermutigen, eine Mediation oder andere Methoden der alternativen Streitbeilegung in Betracht zu ziehen,
- durch strenge Zeitvorgaben sicherstellen, dass die Mediation oder eine andere Methode der alternativen Streitbeilegung – sofern diese als geeignet erachtet wird und die notwendigen Fachkräfte verfügbar sind – nicht zu unangemessenen Verzögerungen im Hinblick auf den Fortgang und den zügigen Abschluss des Rückgabeverfahrens führt. Wenn zum Beispiel der zurückbleibende Elternteil persönlich an einer Gerichtsverhandlung im ersuchten Staat teilzunehmen beabsichtigt, könnte bei dieser Gelegenheit vor der Gerichtsverhandlung in einem kompakten Zeitrahmen eine Mediation durchgeführt werden. Mediatoren, die ihre Leistungen in solchen Fällen anbieten, sollten sehr kurzfristig zur Verfügung stehen können.

Nach einer vorläufigen Prüfung durch das Gericht sollte die eingehende Prüfung der Eignung eines Falles für die Mediation von qualifizierten Mediatoren durchgeführt werden.

c. Teilnahme der Parteien am Verfahren

- 83. Ein wesentlicher Aspekt des effizienten Fallmanagements ist es, die Fairness des Verfahrens sicherzustellen, damit alle Parteien unabhängig von einer anwaltlichen Vertretung uneingeschränkt daran teilnehmen und alle Informationen und Beweismittel wirksam einbringen können, ohne dass das Verfahren über Gebühr verzögert wird. Das Gericht sollte insbesondere so früh wie möglich und soweit nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angemessen:
 - sich vergewissern, ob der zurückbleibende Elternteil entweder durch die Vorbringen der sich der Rückgabe widersetzenden Partei oder durch einen Rechtsbeistand oder gegebenenfalls durch die zentrale Behörde über die Art der geltend gemachten schwerwiegenden Gefahr unterrichtet wurde und ob der zurückbleibende Elternteil in der Lage ist, in der vom Gericht verfügten Weise am Verfahren teilzunehmen,¹²³
 - ermitteln, ob der zurückbleibende Elternteil persönlich (ggf. mit einem Rechtsbeistand) vor Gericht erscheinen wird oder sich anwaltlich vertreten lässt, vor allem dann, wenn es sich beim Antragsteller um die zentrale Behörde oder gegebenenfalls um die Staatsanwaltschaft handelt,
 - regeln, wie Dokumente gegebenenfalls von den Parteien eingesehen, ausgetauscht und zugestellt werden sollen, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgegeben ist.

einschließlich solcher zum Umgang mit Fällen, in denen häusliche Gewalt geltend gemacht wird; in manchen Mediationsprogrammen ist die Mediation ausgeschlossen, wenn ein Fall schwere häusliche Gewalt betrifft. Siehe Abschnitt 19.4 der Länderprofile Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (a. a. O., Fußnote 39). Siehe auch den Praxisleitfaden zur Mediation (a. a. O., Fußnote 119), Kapitel 10, Randnummer 266.

Siehe den Praxisleitfaden zur Mediation (ebd.), Abschnitt 2.1. Siehe auch die "Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (22.-28. März 2001), Empfehlung Nr. 1.11, in der Folgendes erklärt wird: "Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückgabe des Kindes auf freiwilliger Basis oder zur Herbeiführung einer gütlichen Lösung der Probleme sollten nicht zu einer unbotmäßigen Verzögerung des Rückgabeverfahrens führen." Diese Auffassung wurde in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Fünften Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (30. Oktober-9. November 2006)", Empfehlung Nr. 1.3.1, erneut bekräftigt. Alle Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Übereinkommens von 1980 sind auf der Website der HCCH abrufbar (siehe den in Fußnote 17 angegebenen Pfad).

Die Anwesenheit beider Parteien hat Vorteile; wenn sich dies nicht einrichten lässt, sehen einige Rechtsordnungen, vorbehaltlich der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betroffenen Staaten, andere Kommunikationsmittel wie etwa Videokonferenzen vor. 84. Eine anwaltliche Vertretung insbesondere durch einen Fachanwalt ist immer hilfreich; ob jedoch eine anwaltliche Vertretung verpflichtend ist und ob Prozesskostenhilfe oder eine kostenlose Rechtsvertretung angeboten werden, richtet sich nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.¹²⁴

d. Teilnahme des Kindes am Verfahren

- 85. Seit Verabschiedung des Übereinkommens haben sich die internationalen Rechtsrahmen verändert. Auf der internationalen Ebene hatte beispielsweise die Verabschiedung des Kinderrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden "KRK") für Fragen wie die Teilnahme des Kindes an Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 Konsequenzen in den Rechtsordnungen, die auch Vertragspartei des Kinderrechtsübereinkommens sind, was auch Fälle betrifft, in denen die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht wird. 125
- 86. Ob und wie ein Kind angehört wird, auf welche Weise seine Sichtweise ermittelt und dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird, hängt von den innerstaatlichen Verfahren und Gepflogenheiten der Vertragsparteien ab. In einigen Staaten wird das Kind direkt vom Gericht angehört, in anderen hingegen wird es von einem Sachverständigen befragt, der dem Gericht anschließend die Sichtweise des Kindes vorträgt. In solchen Fällen sollte die Person, die das Kind anhört oder befragt, für diese Aufgabe qualifiziert sein und spezifische Kenntnisse in Bezug auf das Übereinkommen von 1980, das Rückgabeverfahren und den engen Anwendungsbereich der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b besitzen. 126
- 87. Im Rahmen des effizienten Fallmanagements sollte das Gericht, soweit nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angezeigt,

Siehe Artikel 26 und die Statustabelle, in der die Staaten aufgeführt sind, die einen Vorbehalt nach Artikel 42 zu diesem Artikel erklärt haben und somit nicht zur kostenfreien Beiordnung eines Rechtsanwalts verpflichtet sind, sofern dies nicht im jeweiligen Prozesskostenhilfesystem vorgesehen ist. Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Übereinkommens haben die zentralen Behörden unmittelbar oder mithilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um "soweit erforderlich die Bewilligung von Prozesskosten- und Beratungshilfe einschließlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern". Weitere Informationen dazu sind z. B. Abschnitt 4.13 des Leitfadens zur Praxis der zentralen Behörden zu entnehmen (a. a. O., Fußnote 6). In jedem Fall müssen die Gerichte dafür Sorge tragen, dass jede Partei unabhängig davon, ob sie anwaltlich vertreten wird oder nicht, die faire Möglichkeit erhält, Beweismittel vorzulegen und anzufechten und ihre Vorbringen vom Gericht prüfen zu lassen. Informationen über Möglichkeiten der anwaltlichen Vertretung und der Prozesskostenhilfe in Rückgabeverfahren sind Abschnitt 8 der Länderprofile zu entnehmen (a. a. O., Fußnote 39).

Siehe z. B. Artikel 12 KRK. Auf regionaler Ebene wurden in der Europäischen Union (im Folgenden "EU") mit der Brüssel Ila-Verordnung Vorschriften darüber erlassen, wie Rückgabeverfahren zwischen EU-Mitgliedstaaten zu handhaben sind, in denen die Verordnung anwendbar ist (siehe die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000). Siehe insbesondere Artikel 11 der Verordnung. Die Brüssel Ila-Verordnung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Die Verordnung wurde überarbeitet und durch die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 ersetzt (siehe oben, Fußnote 64). Mit der Neufassung wird das Recht des Kindes, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten, noch weiter gestärkt.)

Siehe auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996 (siehe den in Fußnote 17 angegebenen Pfad).

- in Betracht ziehen, dem Kind sofern möglich und angemessen einen eigenen Rechtsbeistand an die Seite zu stellen,¹²⁷
- die Parteien, den eigenen Rechtsbeistand des Kindes oder einen bestellten Sachverständigen darüber informieren bzw. sie dazu anhalten, das Kind rechtzeitig und in einer geeigneten und altersgemäßen Weise über das laufende Verfahren und dessen mögliche Konsequenzen zu informieren,
- bei der Ermittlung der Sichtweise des Kindes gegebenenfalls weitere Mittel einbeziehen, beispielsweise (auf den engen Anwendungsbereich des Rückgabeverfahrens zugeschnittene) von einem entsprechend geschulten Sachverständigen erstellte Berichte über die familiäre Lage, um dem Gericht Anhaltspunkte dafür zu geben, welches Gewicht der Meinung des Kindes beigemessen werden sollte,
- wenn entschieden wurde, die Sichtweise des Kindes einzuholen, durch strenge Zeitvorgaben dafür sorgen, dass dadurch die Prüfung in der Sache im Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögert wird.

e. Beweismittel

88. Eines der übergeordneten Ziele des effizienten Fallmanagements ist es, dass nur relevante Beweismittel vom Gericht zugelassen werden und dass das Einholen von Auskünften und die Beweiserbringung keine unangemessenen Verzögerungen verursachen. Die in diesem Abschnitt vorgestellten bewährten Vorgehensweisen sollen das Gericht hierbei unterstützen.

f. Sachverständigengutachten

- 89. Insbesondere im Falle von Sachverständigengutachten ist darauf zu achten, dass dem Charakter und dem engen Anwendungsbereich der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr Rechnung getragen wird. Im Interesse eines guten Fallmanagements sollte das Gericht, sofern nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angemessen und im konkreten Fall angezeigt,
 - die Erstellung eines Verzeichnisses geeigneter Sachverständiger in Betracht ziehen, die mit dem Übereinkommen, mit Rückgabeverfahren und den Besonderheiten der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr vertraut sind und zudem kurzfristig verfügbar wären,
 - falls beide Parteien ein Sachverständigengutachten vorlegen wollen, darauf hinwirken, dass nur ein angemessen qualifizierter und von beiden Parteien befürworteter oder vom Gericht bestellter Sachverständiger hinzugezogen wird, anstatt dass jede Partei einen eigenen Sachverständigen vorbringt,
 - zusammen mit den Parteien und so früh wie möglich prüfen bzw. erwägen, ob eine mit den Anschuldigungen einer schwerwiegenden Gefahr zusammenhängende Frage die Stellungnahme oder das Gutachten eines Sachverständigen erfordert, wird ein Sachverständigengutachten für erforderlich erachtet, sollte das Gericht:

In den Niederlanden ist es auf der Grundlage von Artikel 250 Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs inzwischen üblich, dass in allen Fällen nach dem Haager Übereinkommen, die Kinder ab drei Jahren betreffen, ein Prozesspfleger ("guardian ad litem") bestellt wird. Dieser Prozesspfleger – in der Regel ein (Kinder-)Psychologe und/oder ein eingetragener Mediator – vertritt das Kind im anschließenden Verfahren (im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren), indem er die Sichtweise des Kindes wiedergibt, die Reife des Kindes bewertet und prüft, inwieweit sich das Kind frei zu äußern scheint. Auch in Deutschland findet ein solches Verfahren Anwendung, wo nach Paragraf 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verfahren nach dem Übereinkommen von 1980 regelmäßig ein "Verfahrensbeistand" bestellt wird.

- die konkreten Fragestellungen bestimmen, zu denen Fachwissen eingeholt werden soll, z. B. im Wege eines Anweisungsschreibens, einer gerichtlichen Anordnung oder eines Briefings,
- die Parteien und Sachverständigen an den engen Anwendungsbereich des Rückgabeverfahrens und den begrenzten Fokus der Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr erinnern und sie darauf hinweisen, dass die Fragen, zu denen Stellungnahmen bzw. Gutachten von Sachverständigen vorgelegt werden, auf das absolut Notwendige zu beschränken sind.
- die Frist festlegen, bis zu der das Gutachten dem Gericht bzw. den Parteien gegebenenfalls mündlich oder schriftlich vorzulegen ist, damit es zu keinen unangemessenen Verzögerungen kommt,
- in dem Fall, dass das Gericht zur Bestellung des Sachverständigen befugt ist, einen geeigneten Sachverständigen auswählen und sicherstellen, dass dieser die einschlägigen Informationen erhält, und
- einen Termin für die Fortführung der Verhandlung festlegen und dafür sorgen, dass der Sachverständige am entsprechenden Tag zur Verfügung steht, um bei Bedarf auszusagen und Auskünfte zu erteilen,
- prüfen, ob der Sachverständige mündlich (persönlich oder per Audio- oder Videoübertragung) statt schriftlich Bericht erstatten könnte, um unangemessene Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.

g. Unterstützung durch die zentralen Behörden und über die direkte richterliche Kommunikation

- 90. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften und wo es bei der Prüfung von Anträgen aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr angemessen erscheint, kann das Gericht über die zentralen Behörden zusätzliche Auskünfte einholen, um sich näher über Rechtsrahmen oder die im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Kinderschutzregelungen zu informieren oder um bestimmte Tatsachenbehauptungen zu klären. Die Gerichte können bei den Zentralen Behörden auch gezielt bereits vorliegende Informationen über die soziale Lage des Kindes anfordern. Allerdings sollten sie die zentralen Behörden nicht um Ermittlungen oder Untersuchungen bitten, die deren Aufgaben und Befugnisse überschreiten (siehe Abschnitt IV).
- 91. Die Gerichte können einschlägige Auskünfte auch einholen, indem sie über die direkte richterliche Kommunikation mit anderen Richtern in ihrer eigenen Rechtsordnung oder mit Richtern aus anderen Vertragsstaaten Kontakt aufnehmen. In letzterem Fall dann das Gericht auch das IHNJ in Anspruch nehmen, in dem mindestens ein Angehöriger des Justizwesens der Vertragsparteien vertreten ist. Das IHNJ erleichtert die internationale Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Richtern und trägt damit zur wirksamen Funktionsweise des Übereinkommens bei. Auf der Website der HCCH können

Siehe z. B. die Sache Kovacs v. Kovacs (2002), 59 O.R. (3d) 671 (Sup. Ct.), 23. April 2002, Ontario Superior Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 760], in der das Gericht die Anwälte der Parteien anwies, gemeinsam bei der zentralen Behörde Kanadas (Canadian Federal Central Authority for the 1980 Convention) darum zu ersuchen, dass die wirksamsten im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verfügbaren Schritte unternommen werden, um zu ermitteln, ob der Antragsteller wie behauptet verurteilt wurde und ob das entsprechende Urteil authentisch war. Siehe auch die Sache M.G. v. R.F., 2002 R.J.Q. 2132, 23. August 2002, Quebec Court of Appeal (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 762], in der das Gericht vom Anwalt der zentralen Behörde des ersuchten Staates erfahren hatte, dass dem entführenden Elternteil die vom ersuchten Staat gezahlte finanzielle Unterstützung auch dann weiterhin zustünde, wenn sich der entführende Elternteil für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb des Hoheitsgebiets befände, womit die Behauptung des entführenden Elternteils in Bezug auf unzureichende finanzielle und sonstige Mittel widerlegt war.

sich Richter darüber informieren, ob in ihrem Rechtsraum ein Verbindungsrichter des IHNJ zur Verfügung steht.¹²⁹ Wenn ja, sollten sie sich an den für sie zuständigen IHNJ-Verbindungsrichter wenden, um die direkte richterliche Kommunikation über das Netzwerk einzuleiten und/oder sich dabei unterstützen zu lassen. Vor der Inanspruchnahme der direkten richterlichen Kommunikation wird empfohlen, die von der HCCH herausgegebenen Neuen Leitlinien und allgemeinen Grundsätze für die richterliche Kommunikation hinzuzuziehen.¹³⁰ Sofern nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angezeigt, können möglicherweise auch die zentralen Behörden helfen, die direkte richterliche Kommunikation in die Wege zu leiten.

Siehe die Liste der Mitglieder des IHNJ, abrufbar auf der Website der HCCH (siehe den in Fußnote 34 angegebenen Pfad).

Siehe die Neuen Richtlinien zur direkten richterlichen Kommunikation (a. a. O., Fußnote 1).



IV

Bewährte
Vorgehensweisen
für zentrale
Behörden in Fällen
nach Artikel 13
Absatz 1
Buchstabe b

92. Die in diesem Abschnitt vorgestellten bewährten Vorgehensweisen sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie nach den einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften der jeweiligen Vertragspartei zulässig sind. Außerdem sind die in diesem Abschnitt vorgestellten bewährten Vorgehensweisen nicht so auszulegen, als enthielten sie Verpflichtungen für die zentralen Behörden der Vertragsparteien, die über deren im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen hinausgehen (Artikel 7).

Allgemeine Pflichten der zentralen Behörden – Zusammenarbeit und Auskunftserteilung

- 93. Eine wichtige Funktion der zentralen Behörden besteht darin, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens mit Blick auf die sichere Rückgabe des Kindes zu erleichtern (Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben f und h). In welcher Weise die zentralen Behörden dieser Verpflichtung nachkommen, hängt davon ab, welche Rolle ihnen von der jeweiligen Vertragspartei zugewiesen wurde und welche Aufgaben und Befugnisse ihnen in den nationalen Rechtsvorschriften übertragen wurden, nach denen sie eingerichtet wurden. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass in einigen Staaten Rückgabeverfahren auf Antrag der zentralen Behörde oder eines Staatsanwalts bei Gericht eingeleitet werden, während in anderen der Antrag vom zurückbleibenden Elternteil gestellt wird.
- 94. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind die zentralen Behörden außerdem zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet und gehalten, die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden zu fördern, um die sofortige Rückgabe des Kindes sicherzustellen (Artikel 7 Absatz 1). Diese Zusammenarbeit trägt im Falle von Anträgen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b insbesondere dazu bei, dass die zentralen Behörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften Anfragen eines Gerichts zur Verfügbarkeit von Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der schwerwiegenden Gefahr zügig beantworten können. Soweit zweckdienlich, angemessen und nach dem Gesetz zulässig, können die zentralen Behörden auch Auskünfte über die soziale Lage des Kindes austauschen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d).

2. Begrenzte Rolle der Zentralen Behörden in Bezug auf die Ausnahme der schwerwiegenden Gefahr

95. Die Prüfung von Sach- und Rechtsfragen einschließlich etwaiger Behauptungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ist ausschließlich Sache des Gerichts, das über den Rückgabeantrag zu entscheiden hat.¹³¹ Daraus ergibt sich, welche Aufgaben *nicht* zu denen der zentralen Behörde gehören: Es ist nicht Sache der zentralen Behörde, Behauptungen nach Artikel 13 Absatz 1

Siehe "Table of Conclusions and Recommendations of previous Meetings of the Special Commission (SC) on the 1980 Child Abduction Convention and the 1996 Child Protection Convention (1989 (1st SC), 1993 (2nd SC), 1997 (3rd SC), 2001 (4th SC), 2002 (follow-up SC), 2006 (5th SC), 2011-2012 (6th SC))", Prel. Doc. No 6 vom Juli 2017 zu Händen der Siebten Sitzung des Sonderausschusses über die praktische Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Kinderschutzübereinkommens von 1996 (Oktober 2017), Punkt 38: "Der Sonderausschuss unterstreicht erneut, dass – a) die zentralen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung von Anträgen der Tatsache Rechnung tragen sollten, dass die Prüfung von Sach- und Rechtsfragen (zum Beispiel in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt, das Bestehen eines Sorgerechts oder Anschuldigungen häuslicher Gewalt) im Allgemeinen Sache des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde ist, das bzw. die über den Rückgabeantrag entscheidet; b) [...]", siehe Sonderausschuss 2011, Empfehlung Nr. 13, und Sonderausschuss 2006, Empfehlung Nr. 1.1.3 (abrufbar auf der Website der HCCH, siehe den in Fußnote 17 angegebenen Pfad).

Buchstabe b zu prüfen oder auf Prüfung einer solchen Behauptung hin tätig zu werden. ¹³² Die zentrale Behörde muss daher darauf achten, dass sie das Verfahren nicht durch unnötige eigene Maßnahmen verzögert, was insbesondere in Staaten gilt, wo die Zentrale Behörde selbst oder ein Vertreter mit der Antragstellung vor Gericht beauftragt ist. Allerdings sollte die zentrale Behörde, sofern es in ihre Aufgaben und Befugnisse fällt und die Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht verzögert, bereits zu Beginn des Rückgabeverfahrens die Beschaffung von wahrscheinlich benötigten und anzufordernden Informationen einleiten, um das Gericht zeitnah zu unterstützten und um zu vermeiden, dass das Verfahren zur Beschaffung der Informationen unterbrochen werden muss.

3. Bewährte Vorgehensweisen für die zentrale Behörde des ersuchenden Staates

- 96. Nach bewährter Praxis sollte die zentrale Behörde des ersuchenden Staates, sofern ihr ein entsprechender Antrag vorliegt und soweit nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angezeigt, bereit sein,
 - über die Rechts- und Verfahrensvorschriften in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich Auskunft zu erteilen.
 - einen Bericht über die soziale Lage des Kindes zu erstellen, sofern die Weitergabe dieser Informationen zweckdienlich, angemessen und gesetzlich zulässig ist,
 - auf Ersuchen und soweit zweckdienlich, angemessen und gesetzlich zulässig im Wege einer Antwort sachliche Auskünfte über besondere Umstände im ersuchenden Staat zu erteilen,
 - auf Ersuchen Auskunft über administrative Vorkehrungen zu erteilen, die gegebenenfalls notwendig und geeignet sind, um die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten,
 - innerhalb kürzester Zeit zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Einhaltung der vom Gericht festgesetzten Fristen zu unternehmen, damit keine unangemessenen Verzögerungen entstehen, den Behörden im ersuchenden Staat auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen, um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen so weit wie möglich zu stärken, indem beispielsweise die zuständigen Sozialbehörden über die bevorstehende Ankunft des Kindes informiert werden, damit sie die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der schwerwiegenden Gefahr ergreifen können.

4. Bewährte Vorgehensweisen für die zentrale Behörde des ersuchten Staates

- 97. Nach bewährter Praxis sollte die zentrale Behörde des ersuchten Staates, soweit nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angezeigt, bereit sein,
 - die zentrale Behörde im ersuchenden Staat unverzüglich über alle vom Gericht angeforderten Informationen und die vom Gericht für die Vorlage dieser Informationen gesetzte Frist zu unterrichten,
 - die zentrale Behörde des ersuchenden Staates regelmäßig und soweit erforderlich über relevante Angelegenheiten, auch über Fortschritte und Ergebnisse, sowie über alle gerichtlichen Auflagen in Bezug auf die Anordnung zur Rückgabe des Kindes, auf "Mirror Orders" oder sonstige Anordnungen zum Schutz des Kindes vor schwerwiegender Gefahr und zur Erleichterung der sicheren Rückgabe des Kindes zu unterrichten,

Daher sollte Artikel 27 des Übereinkommens, der den zentralen Behörden nur wenig Spielraum für die Ablehnung eines Rückgabeantrags gibt, nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Zentrale Behörde einen Rückgabeantrag aufgrund der Geltendmachung einer schwerwiegenden Gefahr ablehnen kann.

 innerhalb k\u00fcrzester Zeit zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Einhaltung der vom Gericht festgesetzten Fristen zu unternehmen, damit keine unangemessenen Verz\u00fcgerungen entstehen.



V

Nützliche Informationsquellen

98. Um weitere Kenntnisse und einen tieferen Einblick in die Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zu gewinnen, stehen den Gerichten, Zentralen Behörden und anderen Stellen folgende Informationsquellen zur Verfügung:

1. Der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen von 1980

99. Der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen¹³³ gibt unter anderem Auskunft über die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände, unter denen das Übereinkommen abgeschlossen wurde, und kann als ergänzende Auslegungshilfe für das Übereinkommen herangezogen werden.¹³⁴

2. Proceedings of the Fourteenth Session (Protokolle der Vierzehnten Sitzung, 1980)

100. Die Proceedings of the Fourteenth Session¹³⁵ umfassen neben dem Erläuternden Bericht auch alle Vorarbeiten zur Verabschiedung des Wortlauts des Übereinkommens, darunter vorläufige Dokumente, von den teilnehmenden Delegationen verfasste Arbeitsdokumente und Protokolle der Tagungssitzungen. Diese Dokumente können als ergänzende Auslegungshilfen für das Übereinkommen herangezogen werden.¹³⁶

3. Die INCADAT-Datenbank der internationalen Kindesentführungen (International Child Abduction Database)

101. Die INCADAT-Datenbank¹³⁷ wurde zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses und einer einheitlicheren Auslegung des Übereinkommens eingerichtet. Sie steht im Internet gebührenfrei auf Englisch, Französisch und Spanisch zur Verfügung. In der INCADAT-Datenbank sind wichtige, für das Thema der internationalen Kindesentführung relevante Entscheidungen als Zusammenfassung und im vollständigen Wortlaut verzeichnet. Sie umfasst auch Kompendien mit kompakten rechtlichen Analysen zu Fragen, die in Rückgabeverfahren häufig strittig und vom Gericht auszulegen sind, einschließlich des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b. 138

a. a. O. Fußnote 10.

Siehe Artikel 31 des *Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge*.

a. a. O. Fußnote 10.

Siehe Artikel 32 des *Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge.*

Abrufbar unter < www.incadat.com >.

Eine Analyse des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b ist auf der Website der HCCH unter dem Pfad < www.hcch.net >,

Abschnitt "Kindesentführung", Rubrik "The Convention" – "Case Law Analysis" – "Exceptions to Return" – "Grave Risk of Harm" zu finden.

4. Praxisleitfäden der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

- 102. Neben dem vorliegenden Leitfaden hat die HCCH weitere Praxisleitfäden¹³⁹ zum Übereinkommen herausgegeben, die die Gerichte, Zentralen Behörden und sonstige Stellen für die Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zurate ziehen können:
 - Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen: Teil I – Zentrale Behörden (auf Englisch)
 - Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen: Teil II – Implementierende Maßnahmen (auf Englisch)
 - Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Teil III – Vorbeugende Maßnahmen
 - Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Teil IV – Zwangsvollstreckung
 - Leitfaden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Teil V – Mediation und
 - Grenzüberschreitender Kontakt mit Kindern Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfäden (auf Englisch)

5. Das internationale Haager Richternetzwerk (IHNJ)

103. Die Einrichtung des internationalen Richternetzwerks für Familiensachen wurde erstmals auf dem De Ruwenberg Richterseminar zum internationalen Kinderschutz 1998 vorgeschlagen. Damals wurde empfohlen, dass die zuständigen Behörden (zum Beispiel die Gerichtspräsidenten oder andere je nach Rechtskultur zuständige Beamte) in den verschiedenen Rechtsräumen ein oder mehrere Angehörige des Justizwesens benennen, die – zumindest anfänglich – bei Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von 1980 als Anlaufstelle für die Kommunikation und Abstimmung mit ihren nationalen Zentralen Behörden und mit anderen Richtern im Inland und Richtern in anderen Vertragsstaaten fungieren. Das IHNJ erleichtert die internationale Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Richtern, um die wirksame Funktionsweise des Übereinkommens zu gewährleisten. Auf der Website der HCCH können interessierte Richter eine Liste der Mitglieder des IHNJ einsehen.¹⁴⁰

6. The Judges' Newsletter – Richterzeitung zum internationalen Kinderschutz

104. Im Judges' Newsletter werden Informationen zur richterlichen Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Kinderschutzes veröffentlicht. Der Newsletter wurde 1999 erstmals von der HCCH herausgegeben. Zurzeit erscheint der Judges' Newsletter zweimal im Jahr. 141

Alle Praxisleitfäden sind auf der Website der HCCH abrufbar unter < www.hcch.net >, Abschnitt "Veröffentlichungen", Rubrik "Praxisleitfäden".

¹⁴⁰ Siehe die Liste der Mitglieder des IHNJ, abrufbar auf der Website der HCCH (siehe den in Fußnote 34 angegebenen Pfad).

Alle Ausgaben des *Judges' Newsletter* sind auf Englisch und Französisch (einige auch auf Spanisch) auf der Website der HCCH abrufbar (siehe den in Fußnote 118 angegebenen Pfad). Band V des *Judges' Newsletter* befasst sich schwerpunktmäßig mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b.

7. Von den nationalen Behörden erstellte Dokumente

105. Im Laufe der Jahre haben die nationalen Justizbehörden Richterhandbücher (sogenannte "bench books") und ähnliche Dokumente veröffentlicht, um die Gerichte bei der Bearbeitung dieser komplexen Fälle zu unterstützen, darunter:

- das elektronische Richterhandbuch ("electronic bench book") des National Judicial Institute of Canada¹⁴²
- das Richterhandbuch "National Domestic and Family Violence Bench Book of Australia"¹⁴³
- das argentinische Protokoll zur Handhabung der internationalen Kindesentführungsübereinkommen¹⁴⁴
- der von der Generalstaatsanwaltschaft von Brasilien veröffentlichte elektronische Leitfaden¹⁴⁵

The 1980 Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, National Judicial Institute Electronic Bench Book, National Judicial Institute, aktualisiert im Mai 2018.

Dieses Richterhandbuch ist abrufbar unter < https://aija.org.au/publications/national-domestic-and-family-violence-bench-book/ > (zuletzt aufgerufen am 5. Februar 2020).

Protocolo de actuación para el funcionamiento de los convenios de sutracción internacional de niños, genehmigt am 28. April 2017. Das Protokoll ist abrufbar auf der Website des Obersten Gerichtshofs von Argentinien unter http://www.cij.gov.ar/adj/pdfs/ADJ-0.305074001493756538.pdf (zuletzt aufgerufen am 5. Februar 2020).

Dieser Leitfaden ist abrufbar unter < http://www.agu.gov.br/page/content/detail/id_conteudo/157035 > (zuletzt aufgerufen am 5. Februar 2020).



Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung

Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung

Alle in diesem Leitfaden zitierten und im Folgenden aufgeführten Entscheidungen sind in der INCADAT-Datenbank¹⁴⁶ mit vollständigem Wortlaut in der Originalsprache sowie als Zusammenfassung auf Englisch, Französisch oder Spanisch, oder auf zwei oder allen drei dieser Sprachen abrufbar. Durch Eingabe der jeweils in eckigen Klammern angegebenen INCADAT-Fundstellen in das entsprechende Suchfeld der Datenbank lassen sich einzelne Entscheidungen leicht auffinden.

Die Zahlen beziehen sich auf Seitenzahlen.

Argentinien

A. v. A., 5. Oktober 2001, Buenos Aires Court of First Instance (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 487]	41, 42
E.S. s/ Reintegro de hijo, 11. Juni 2013, Corte Suprema de Justicia de la Nación (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 1305]	31
G., P. C. c. H., S. M. s/ reintegro de hijos, 22. August 2012, Corte Suprema de Justicia de la Nación (Argentinien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AR 1315]	40, 48
Australien	
Director General, Department of Community Services Central Authority v. J.C. und J.C. and T.C., 11. Juli 1996, Full Court of the Family Court of Australia at Sydney (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 68]	48
Director-General Department of Families, Youth and Community Care and Hobbs, 24. September 1999, Family Court of Australia at Brisbane (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 294]	47
Director-General, Department of Families v. R.S.P. [2003] FamCA 623, 26. August 2003, Full Court of the Family Court of Australia (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 544]	47
DP v. Commonwealth Central Authority, [2001] HC 39, (2001) 180 ALR 402 (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 346]	42
Gsponer v. Johnson, 23. Dezember 1988, Full Court of the Family Court of Australia at Melbourne (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 255]	31
H.Z. v. State Central Authority, 6. Juli 2006, Full Court of the Family Court of Australia at Melbourne (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 876]	27
Police Commissioner of South Australia v. H., 6. August 1993, Family Court of Australia at Adelaide (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 260]	40
State Central Authority v. Maynard, 9. März 2003, Family Court of Australia (Australien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 541]	42
State Central Authority, Secretary to the Department of Human Services v. Mander, 17. September 2003, Family Court of Australia (Australian) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AU 574]	39

Österreich
20b90/10i, 8. Juli 2010, Oberster Gerichtshof (Österreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/AT 1047] 45
Belgien
No 03/3585/A, 17. April 2003, <i>Tribunal de première instance de Bruxelles</i> (Belgien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 547]41
No de rôle: 07/78/C, 25. Januar 2007, <i>Tribunal de première instance de Bruxelles</i> (Belgien) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 857]42
Kanada
Achakzad v. Zemaryalai [2011] W.D.F.L. 2, 20. Juli 2010, Ontario Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 1115]
Chalkley v. Chalkley (1995) ORFL (4th) 422, 13. Januar 1995, Court of Appeal of Manitoba (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 14]48
<i>J.D. v. P.D.</i> , (2010) ONCJ 410, 9. September 2010, Ontario Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 1421]
Kovacs v. Kovacs (2002), 59 O.R. (3d) 671 (Sup. Ct.), 23. April 2002, Ontario Superior Court of Justice (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 760] 58
<i>M.G. v. R.F.</i> , 2002 R.J.Q. 2132, 23. August 2002, Quebec Court of Appeal (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 762]58
Mbuyi v. Ngalula, (2018) MBQB 176, 8. November 2018, Court of Queen's Bench of Manitoba (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 1416] 34, 39
Office of the Children's Lawyer/Balev, 2018 SCC 16, Supreme Court of Canada (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 1389]
Thomson v. Thomson, [1994] 3 SCR 551, 20. Oktober 1994, Supreme Court of Canada (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 11]
Solis v. Tibbo Lenoski, 2015 BCCA 508 (CanLII) (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 1403]42
<i>Y.D. v. J.B.,</i> [1996] R.D.F. 753, 17. Mai 1996, Superior Court of Quebec (Kanada) [Fundstelle INCADAT: HC/E/BE 369]40
Chile
N. R. c. J. M. A. V. s/reintegro de hijo, 28. Februar 2013, Corte Suprema (Chile) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CL 1318]
China
EW v. LP, HCMP1605/2011, 31. Januar 2013, High Court of the Hong Kong Special Administrative Region (China) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CNh 1408] 26
LPQ v. LYW [2014] HKCU 2976, 15. Dezember 2014, High Court of the Hong Kong Special Administrative Region (China) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CNh 1302]
Dänemark
B-2939-01, 11. Januar 2002, Vestre Landsret (Dänemark) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DK 519] 41

V.L. B-1572-09, 23. September 2009, Vestre Landsret (Dänemark) [Fundstelle INCADAT: HC/E/DK 1101] - 42

Frankreich

No de pourvoi 08-18126, 25. Februar 2009, <i>Cour de cassation</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1013]	40
No de pourvoi 14-17.493, 19. November 2014, <i>Cour de cassation</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1309]	41
No de pourvoi 17-11031, 4. Mai 2017, <i>Cour de cassation</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1346	-42
No de RG 06/00395, 30. Mai 2006, <i>Cour d'appel de Paris</i> (Frankreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1010]	-39
No de RG 08/04984, 18. Februar 2009, <i>Cour d'appel de Nîmes</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1135]	41
No de RG 11/01062, 28. Juni 2011, <i>Cour d'appel de Bordeaux</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1128]	40
No de RG 11/01437, 1. Dezember 2011, <i>Cour d'appel d'Agen</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1172]	43
No de RG 11/02685, 28. Juni 2011, <i>Cour d'appel de Rennes</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1129] 41	, 46
No de RG 11/02919, 19. September 2011, <i>Cour d'appel de Lyon</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1168]	40
No de RG 12-19382, 20. März 2013, <i>Cour de cassation</i> (Frankreich) Fundstelle INCADAT: HC/E/FR 1213]	-40
Deutschland	
12 UF 532/16, 6. Juli 2016, <i>Oberlandesgericht München Senat für Familiensachen</i> (Deutschland) Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1405]	27
17 UF 56/16, 4. Mai 2016, <i>Oberlandesgericht Stuttgart Senat für Familiensachen</i> (Deutschland) Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1406]	40
7 UF 660/17, 5. Juli 2017, <i>Oberlandesgericht Nürnberg Senat für Familiensachen</i> (Deutschland) Fundstelle INCADAT: HC/E/DE 1409]	43
rland	
A.S. v. P.S. (Child Abduction) [1998] 2 IR 244, 26. März 1998, Supreme Court (Irland) Fundstelle INCADAT: HC/E/IE 389]	40
srael	
<i>DZ v. YVAMVD,</i> RFAmA 2270, 30. Mai 2013, Supreme Court (Israel) Fundstelle INCADAT: HC/E/IL/1211]	49
<i>M v. MM Nevo,</i> RFamA 2338/09, 3. Juni 2009, Supreme Court (Israel) Fundstelle INCADAT: HC/E/IL 1037]	-48
Motion for Leave to Appeal (Family Matters) 5690/10, 10. August 2010, Supreme Court (Israel) [Fundstelle INCADAT: HC/E/1290] 45	, 44

Mexiko

Procedure for International Return of Children, Case No 2926/2008, 16. Februar 2009, Tercera Sala Familiar del Honorable Tribunal Superior de Justicia del Distrito Federal (Mexiko) [Fundstelle INCADAT: HC/E/MX 1038]	41
Niederlande	
X. (the mother) against Y. (the father), 22. Februar 2018, Rechtbank 's-Gravenhage (Niederlande) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NL 1391]	39
Neuseeland	
H. v. H. [1995] 12 FRNZ 498, 4. Dezember 1995, High Court at Wellington (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 30]	45
K.M.A. v. Secretary for Justice [2007] NZFLR 891, 5. Juni 2007, Court of Appeal of New Zealand (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 1118]40,	49
Secretary for Justice v. N., ex parte C., 4. März 2001, High Court at Wellington (Neuseeland) [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 501]	46
Schweiz 5A_285/2007/frs, 16. August 2007, <i>Tribunal fédéral, Ilè cour de droit civil</i> (Schweiz) [Fundstelle INCADAT: HC/E/CH 955]	40
Vereinigtes Königreich	
F. v. M. (Abduction: Grave Risk of Harm) [2008] 2 FLR 1263, 6. Februar 2008, Family Division of the High Court of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1116]	46
O. v. O. 2002 SC 430, 3. Mai 2002, Outer House of the Court of Session of Scotland (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKs 507]	48
Re A. (Minors) (Abduction: Custody Rights) [1992] Fam 106, 12. Februar 1992, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 48]	41
Re C. (Abduction: Grave Risk of Psychological Harm) [1999] 1 FLR 1145, 2. Dezember 1999, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 269]	47
Re D. [2006] 3 WLR 0989, 16. November 2006, United Kingdom House of Lords (England und Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 880]	26
Re D. (Article 13b: Non-return) [2006] EWCA Civ 146, 25. Januar 2006, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 818]	-42
Re E. (Children) (Abduction: Custody Appeal) [2011] UKSC 27, [2012] 1 A.C. 144, 10. Juni 2011, United Kingdom Supreme Court ¶(England und Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1068]	46
Re G. (Abduction: Withdrawal of Proceedings, Acquiescence, Habitual Residence) [2007] EWHC 2807 (Fam), 30. November 2007, High Court (Family Division) of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 966]	44
Re M. and J. (Abduction) (International Judicial Collaboration) [1999] 3 FCR 721, 16. August 1999, High Court of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 266]	44

Re S. (A Child) (Abduction: Rights of Custody) [2012] UKSC 10, [2012] 2 A.C. 257, 14. März 2012, United Kingdom Supreme Court (England und Wales) (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 1147]
Re T. (Abduction: Child's Objections to Return) [2000] 2 F.L.R. 192, 18. April 2000, Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 270] 48
Re W. (A Child) [2004] EWCA Civ 1366 (Vereinigtes Königreich) [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 771] 38
Vereinigte Staaten von Amerika
Abbot v. Abbott, 130 S. Ct. 1983 (2010), 17. Mai 2010, Supreme Court (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 1029] 21
Escaf v. Rodriquez, 200 F. Supp. 2d 603 (E.D. Va. 2002), 6. Mai 2002, United States District Court for the Eastern District of Virginia, Alexandria Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 798] 41
Freier v. Freier, 969 F. Supp. 436 (E.D. Mich. 1996), 4. Oktober 1996, United States District Court for the Eastern District of Michigan, Southern Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 133] 41
In der Sache <i>Gomez v. Fuenmayor</i> , No 15-12075, United States Court of Appeal (11 th Circuit), 5. Februar 2016 (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1407]
In the Matter of L.L. (Children), 22. Mai 2000, Family Court of New York (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USs 273]48
Miltiadous v. Tetervak, 686 F. Supp. 2d 544 (E.D. Pa. 2010), 19. Februar 2010, United States District Court, Eastern Division Pennsylvania (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1144] 37
Ostevoll v. Ostevoll, 2000 WL 1611123 (S.D. Ohio 2000), 16. August 2000, United States District Court in Ohio (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1145]
Pliego v. Hayes, 843 F.3d 226 (6 th Cir. 2016), 5. Dezember 2016, Court of Appeals for the Sixth Circuit (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1386] 46
Sabogal v. Velarde, 106 F. Supp. 3d 689 (2015), 20. Mai 2015, United States District Court for the District of Maryland (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 1383] 34, 44
Souratgar v. Fair, 720 F.3d 96 (2 nd Cir. 2013), 13. Juni 2013, United States Court of Appeals for the Second Circuit, (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1240] 38
Tabacchi v. Harrison, 2000 WL 190576 (N.D.III.), 2. August 2000, United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 465] 38
Taylor v. Taylor, 502 Fed.Appx. 854, 2012 WL 6631395 (C.A.11 (Fla.)) (11 th Cir. 2012), 20. Dezember 2012, United States Court of Appeals for the Eleventh Circuit (USA) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 1184]
Simbabwe
Secretary for Justice v. Parker, 1999 (2) ZLR 400 (H), 30. November 1999, High Court (Simbabwe)